

**Burgenländischer
Landes-Rechnungshof**



Prüfungsbericht

**betreffend die Überprüfung der
Landwirtschaftlichen Fachschulen
Neusiedl am See, Eisenstadt
und Güssing**

Eisenstadt, im Dezember 2009



Auskünfte

Burgenländischer Landes-Rechnungshof
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
Telefon: 02682/63066-1812
Fax: 02682/63066-1807
E-Mail: post.lrh@blrh.at
Internet: www.blrh.at
DVR: 2110059

Impressum

Herausgeber: Burgenländischer Landes-Rechnungshof
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
Berichtszahl: LRH-300-9/21-2009
Redaktion und Grafik: Burgenländischer Landes-Rechnungshof
Herausgegeben: Eisenstadt, im Dezember 2009

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
Art.	Artikel
BELIG	BELIG – Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld.	Burgenland; Burgenländische(r)
BLRH	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
BSB	Brandschutzbeauftragter
BS-Buch	Brandschutzbuch
BSO	Brandschutzordnung
BS-Plan	Brandschutzplan
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
BV-Stelle	Brandverhütungsstelle
bzw.	beziehungsweise
dgl.	dergleichen
ebd.	ebenda
etc.	et cetera
f.	folgende
gem.	gemäß
GF	Geschäftsführer
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ha.	Hektar
HAK	Handelsakademie
HBLW	Höhere Bundeslehranstalt und Fachschule für wirtschaftliche Berufe
idF.	in der Fassung
idgF.	in der geltenden Fassung
idS.	in diesem Sinne
inkl.	inklusive
iVm.	in Verbindung mit
LAD-GS	Landesamtsdirektion-Generalsekretariat
leg. cit.	legis citatae
LFS	Landwirtschaftliche(n) Fachschule(n)
LFW-Kdo	Landesfeuerwehrkommando
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	litera
LLDG	Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz
LReg	Landesregierung
LRHG	Landes-Rechnungshof-Gesetz
lt.	laut
Mag., Mag ^a	Magister, Magistra
Nr.	Nummer
ÖBFV-RL	Richtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes
ÖNORM	Österreichische Norm
Pkt.	Punkt
rd.	rund
S.	Seite
Stv.	Stellvertreter
Tab.	Tabelle
TRVB	Technische Richtlinien für den Vorbeugenden Brandschutz
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
v.a.	vor allem

vgl.
WHR
Z
z.B.
ZI.

vergleiche
Wirklicher Hofrat
Ziffer
zum Beispiel
Zahl

Inhalt

I. TEIL	6
1. Vorlage an die geprüfte Stelle	6
2. Darstellung der Prüfungsergebnisse	6
II. TEIL	7
1. Conclusio	7
2. Zusammenfassung	7
3. Grundlagen	11
3.1 Prüfungsgegenstand und -ablauf	11
3.2 Prüfungsanlass.....	11
3.3 Zeitliche Abgrenzung	11
3.4 Gesetzliche Grundlagen.....	11
3.5 Stellungnahme der Bgld. LReg.....	11
III. TEIL	13
1. Landwirtschaftliches Schulwesen im Burgenland	13
1.1 Allgemeines.....	13
1.2 LFS Neusiedl am See.....	14
1.3 LFS Eisenstadt	14
1.4 LFS Güssing.....	15
2. Rechtliche Grundlagen	17
2.1 Verfassungsrecht.....	17
2.2 Landwirtschaftliches Schulgesetz.....	17
2.3 Schulerhaltung	17
2.4 Schulbehörde, Schulaufsicht	18
2.5 Organisatorische Zuständigkeit	18
2.6 Dienstrecht.....	19
2.7 Bedienstetenschutz	19
3. Brandschutz	20
3.1 Definition	20
3.2 Rechtsvorschriften.....	20
3.3 Schutzziele.....	20
3.4 Gliederung des Brandschutzes	21
3.5 Baulicher Brandschutz.....	21
3.6 Betriebstechnischer Brandschutz.....	22
3.7 Organisatorischer Brandschutz	22
4. Organisatorischer Brandschutz in den LFS	23
4.1 Grundlagen.....	23
4.2 Prüfungsmethode	23
4.3 Bestellung und Ausbildung der BSB.....	24
4.4 Brandschutzordnung	25
4.5 Ausbildung und Unterweisung	26
4.6 Brandschutzübungen.....	29
4.7 Eigenkontrollen.....	30
4.8 Brandschutzbuch.....	31
4.9 Brandschutzplan	32
4.10 Periodische Überprüfungen von Brandschutzeinrichtungen.....	34
4.11 Feuerbeschau.....	37
5. Schlussbemerkungen	39
IV. TEIL ANLAGEN	41
Anlage 1 Beantwortung Fragenkatalog – Organisatorischer Brandschutz	41

I. Teil

1. Vorlage an die geprüfte Stelle

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) hat gemäß § 8 Bgld. LRHG¹ nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei der durchgeführten Prüfung getroffen hat.

Der Bericht konzentriert sich auf alle aus Sicht des BLRH bedeutsam erscheinende Sachverhalte, die Bewertung von Stärken, Schwächen und Risiken sowie die daraus abgeleiteten Empfehlungen. Als prüfendes und beratendes Organ des Bgld. Landtages ist es dem BLRH ein zentrales Anliegen, über seine Prüfberichte auf die Nutzung vorhandener sowie die Schaffung neuer Verbesserungspotenziale hinzuwirken.

Prüfungsberichte des BLRH erwecken vordergründig den Anschein, eher Defizite denn Stärken der geprüften Stelle(n) aufzuzeigen. Daraus soll und kann a priori nicht grundsätzlich auf eine mangelhafte Arbeit der geprüften Stelle(n) geschlossen werden. Dies auch dann nicht, wenn nach Auffassung der geprüften Stelle(n) die Darstellung ihrer Stärken in den Hintergrund getreten erscheint. Die Tätigkeit des BLRH soll über die gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das vielfach bereits anerkannt hohe Niveau der Leistungsfähigkeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch weiter verbessern zu helfen.

2. Darstellung der Prüfungsergebnisse

Der Bericht ist vertikal in vier Ebenen gegliedert.

- I. Teil
- 1. Kapitel
- 1.1. Abschnitt

Jeder Abschnitt gliedert sich in Unterabschnitte, wobei den Endziffern der Unterabschnitte folgende Bedeutung zugeordnet ist:

- 1. Sachverhaltsdarstellung
- 2. Beurteilung durch den BLRH
- 3. *Stellungnahme der geprüften Stelle (kursiv)*
- 4. Stellungnahme des BLRH (optional)

Beim Zahlenwerk wurden gegebenenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen vorgenommen.

Im Bericht verwendete geschlechterspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Frauen und Männer.

¹ Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz, LGBl. Nr. 23/2002.

II. Teil

1. Conclusio

Aus den Erhebungen ergab sich, dass die BELIG als Eigentümerin der Liegenschaften grundsätzlich für den vorbeugenden baulichen und technischen Brandschutz verantwortlich war. Für den organisatorischen Brandschutz in den Landwirtschaftlichen Fachschulen (LFS) waren der Schulleiter bzw. die Abteilung (Abt.) 4a – Agrar- und Veterinärwesen, Hauptreferat Agrarrecht und landwirtschaftliches Schulwesen, im Rahmen der Schulaufsicht, zuständig.

Hinsichtlich der Bestellung von Brandschutzbeauftragten (BSB) wurde festgestellt, dass in allen LFS BSB und außer in der LFS Neusiedl am See auch Stellvertreter (Stv.) bestellt wurden.

Die Wahrnehmung der Aufgaben des BSB entsprechend den einschlägigen Vorschriften erfolgte nur teilweise. Der BLRH erkannte dies als ersten Schritt in die richtige Richtung, urgierte jedoch, auch im Hinblick auf eine mögliche Haftung des BSB bzw. Schulleiters im Schadensfall, die Bestimmungen der entsprechenden Vorschriften einzuhalten.

2. Zusammenfassung

2.1 Landwirtschaftliches Schulwesen im Burgenland

Das Land Burgenland unterhielt für die Ausbildung in der Landwirtschaft an den drei Standorten Neusiedl am See, Eisenstadt und Güssing landwirtschaftliche Fachschulen.

Die LFS für Agrar- und Familienmanagement in Neusiedl am See legte ihren Ausbildungsschwerpunkt auf den Bereich der ländlichen Hauswirtschaft. In der LFS Eisenstadt wurden die beiden Fachrichtungen „Weinbau und Kellerwirtschaft“ und „Landwirtschaft mit Weinbau, Obst- und Gemüsebau“ geführt. Die LFS Güssing bot die Fachrichtungen „Landwirtschaft“ und „Pferdewirtschaft“ an.

2.2 Schulerhaltung

Das Bgld. Landwirtschaftliche Schulgesetz sah das Land Burgenland als Schulerhalter für öffentliche Berufs- und Fachschulen einschließlich der diesen Schulen angegliederten Schülerheimen sowie Lehr- und Versuchsbetriebe vor.

Die Liegenschaften der drei LFS befanden sich im Eigentum der BELIG. Der BELIG oblag die Durchführung und Finanzierung sämtlicher Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Verbesserungsarbeiten, die durch den Betrieb und die Nutzung des Gebäudes auftraten.

Weiters hatte die BELIG sicherzustellen, dass die Mietobjekte einen ansprechenden Eindruck machten, die darin arbeitenden Bediensteten des Landes Burgenland eine gepflegte und sichere Arbeitsumgebung vorfanden und die Vorschriften des Arbeitnehmerschutzes eingehalten wurden.

2.3 Organisatorische Zuständigkeit

Nach dem Bgld. Landwirtschaftlichen Schulgesetz war die LReg Schulbehörde für die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen. Ihr oblag auch die Schulaufsicht auf dem Gebiet des land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulwesens und des land- und forstwirtschaftlichen Erziehungswesens in den Angelegenheiten der Schülerheime.

Die Aufgaben des Landes nahm fachlich das in der Abt. 4a - Agrar- und Veterinärwesen des Amtes der LReg eingerichtete Hauptreferat „Agrarrecht und landwirtschaftliches Schulwesen“ wahr. Weiters übte sie auch die Dienstaufsicht über das Lehr- und Verwaltungspersonal in den LFS aus.

Die Aufgaben der Schulleiter wurden in § 58 Bgld. Landwirtschaftliches Schulgesetz festgelegt. Abs. 3 dieser Bestimmung regelte, dass der Schulleiter außer den ihm aufgetragenen Aufgaben des Unterrichtes, der Erziehung und Verwaltung für die Einhaltung der Rechtsvorschriften und der Weisungen der Schulbehörde sowie für die Führung der Amtsschriften der Schule und die Ordnung in der Schule zu sorgen hatte. Weiters hatte er für die Beaufsichtigung der Schüler eine Diensterteilung zu treffen und dem Schulerhalter wahrgenommene Mängel der Schulliegenschaften und ihrer Einrichtungen zu melden.

2.4 Brandschutz

Unter dem Begriff „Brandschutz“ waren die Gesamtheit aller Maßnahmen zur Verhinderung eines Brandausbruches, einer Brandausbreitung sowie die Sicherung der Rettungswege zu verstehen.

In Österreich gab es kein eigenes allumfassendes Gesetz für den Brandschutz, sondern in einer Vielzahl von Vorschriften (Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien usw.) waren gesetzliche und normative Regelungen des Brandschutzes enthalten.

Der Brandschutz gliederte sich in den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz. Der vorbeugende Brandschutz umfasste alle baulichen, betriebstechnischen und organisatorischen Maßnahmen, die die Entstehung, Ausbreitung und die Auswirkungen von Bränden verhinderten bzw. einschränkten und schaffte die Voraussetzungen für einen wirkungsvollen abwehrenden Brandschutz.

Der organisatorische Brandschutz umfasste die Gesamtheit aller organisatorischen Maßnahmen zur Verhütung der Brandentstehung, Verhinderung der Brandausbreitung, Flucht oder Rettung von Personen, Sicherstellung der Ersten und Erweiterten Löschhilfe sowie Unterstützung der Brandbekämpfung.

Zu diesen Maßnahmen zählten u.a. die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten, die Erstellung einer Brandschutzordnung und Brandschutzplänen, die Durchführung von Eigenkontrollen und die Führung eines Brandschutzbuches.

2.5 Bestellung und Ausbildung der BSB

Der BLRH kritisierte, dass durch die fehlende Bestellung eines BSB-Stv. in der LFS Neusiedl am See im Falle der Abwesenheit des BSB kein ausgebildetes Brandschutzorgan in der Schule anwesend war. Der BLRH urgierte das Fehlen der erforderlichen Ausbildung des neu bestellten BSB-Stv. in der LFS Güssing.

2.6 Brandschutzordnung

Der BLRH stellte fest, dass für die drei LFS jeweils eine Brandschutzordnung (BSO) erstellt wurde. Er kritisierte jedoch, dass diese in allen drei LFS nicht von der Schulleitung unterfertigt waren, die Aktualität der BSO aufgrund der fehlenden Datierung nicht verifiziert werden konnte sowie dem Lehr- und Schulpersonal zu Beginn eines jeden Schuljahres nicht nachweislich zur Kenntnis gebracht wurde.

Der BLRH vermerkte kritisch, dass das Anschlagblatt „Verhalten im Brandfall“ in der LFS Eisenstadt nicht in sämtlichen Unterrichts- und Aufenthaltsräumen sowie Verkehrsflächen angebracht wurde.

2.7 Ausbildung und Unterweisung

Der BLRH kritisierte die nicht durchgeführten praktischen Schulungen geeigneter Personen aus dem Lehr- und Schulpersonal in der Wirkungsweise und Handhabung der tragbaren Feuerlöscher zu Beginn eines jeden Schuljahres und die ungenügende Dokumentation über durchgeführte Schulungen im Brandschutzbuch (BS-Buch) in der LFS Neusiedl am See.

Der BLRH kritisierte, dass in der LFS Eisenstadt zu Beginn eines jeden Schuljahres keine Unterweisungen des Lehr- und Schulpersonals hinsichtlich der allgemeinen Brandverhütungsmaßnahmen und des Verhaltens im Brandfall erfolgten. Weiters kritisierte der BLRH, dass keine praktischen Schulungen geeigneter Personen aus dem Lehr- und Schulpersonal in der Wirkungsweise und Handhabung der tragbaren Feuerlöscher durchgeführt wurden, sowie die fehlende Dokumentation über durchgeführte Schulungen.

Der BLRH kritisierte die nicht durchgeführten praktischen Schulungen geeigneter Personen aus dem Lehr- und Schulpersonal in der Wirkungsweise und Handhabung der tragbaren Feuerlöscher zu Beginn eines jeden Schuljahres und die fehlende Dokumentation über durchgeführte Schulungen im BS-Buch in der LFS Güssing.

2.8 Brandschutzübungen

Der BLRH kritisierte nachdrücklich, dass nachvollziehbare Berichte über durchgeführte Brandschutzübungen in den LFS Neusiedl am See und Güssing teilweise, in der LFS Eisenstadt jedoch gänzlich fehlten.

2.9 Eigenkontrollen

Der BLRH bemängelte, dass die Schulleitung der LFS Neusiedl am See nicht nachweislich über das Ergebnis der Eigenkontrollen in Kenntnis gesetzt wurde.

Der BLRH kritisierte, dass in der LFS Eisenstadt kein Kontrollplan für die Eigenkontrolle ausgearbeitet wurde. Weiters kritisierte er die fehlende Dokumentation bzw. die fehlenden Unterlagen von durchgeführten Eigenkontrollen.

Der BLRH stellte fest, dass in der LFS Güssing wohl ein Kontrollplan für die Eigenkontrollen erstellt wurde. Er kritisierte jedoch die fehlenden Eintragungen über das Ergebnis der Eigenkontrollen im BS-Buch und dass die Schulleitung über die Ergebnisse der Eigenkontrollen nicht nachweislich in Kenntnis gesetzt wurde.

2.10 Brandschutzbuch

Der BLRH stellte fest, dass in den LFS Neusiedl am See und Güssing wohl ein BS-Buch geführt wurde. Er kritisierte jedoch die mangelnde Genauigkeit und den mangelnden Umfang der vorgenommenen Eintragungen.

Der BLRH kritisierte mit allem Nachdruck das Fehlen eines BS-Buches in der LFS Eisenstadt, worin alle brandschutzrelevanten Vorkommnisse und Maßnahmen einzutragen waren. Dadurch würde dem BSB und der Schulleitung bei einem Brandfall mit Folgen ein wichtiges Beweismittel über getroffene Vorsorgemaßnahmen fehlen.

2.11 Brandschutzplan

Der BLRH kritisierte, dass der Vidierungsvermerk der Brandverhüttungsstelle (BV-Stelle) des Landesfeuerwehrkommandos (LFW-Kdo) Bgld. auf den vorgelegten Brandschutzplänen (BS-Plänen) der drei LFS fehlte, die Anzahl der eingezeichneten Feuerlöscher nicht mit den vorgefundenen übereinstimmte und die planliche Darstellung der Feuerlöscher nicht der ÖNORM F 2031 entsprach.

Der BLRH bemängelte die fehlende Standortkennzeichnung bei den im Bereich der Fluchtwege zum Aushang gebrachten BS-Plänen in der LFS Neusiedl am See.

Der BLRH kritisierte, dass in der LFS Eisenstadt bei den Haupteingängen und im Bereich der Fluchtwege keine BS-Pläne angebracht waren.

2.12 Periodische Überprüfungen von Brandschutzeinrichtungen

Der BLRH stellte fest, dass die elektrischen Anlagen, Blitzschutzanlagen und tragbaren Feuerlöscher der drei LFS sowie die Sicherheits- und Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung in der LFS Güssing einer Überprüfung durch eine Fachfirma unterzogen wurden und die entsprechenden Prüfprotokolle vorgelegt wurden.

Überprüfungs- bzw. Wartungsbefunde betreffend die Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung und Rauchabzugsanlagen in den LFS Neusiedl am See und Eisenstadt durch einen befugten Fachkundigen konnten nicht vorgelegt werden, was der BLRH kritisierte.

3. Grundlagen

3.1 Prüfungsgegenstand und -ablauf

(1) Der BLRH überprüfte den organisatorischen Brandschutz der LFS Neusiedl am See, Eisenstadt und Güssing.

Schwerpunkt dieser Prüfung war, festzustellen, ob für die Organisation des Brandschutzes Brandschutzbeauftragte bestellt und inwieweit von diesen ihre Aufgaben entsprechend den einschlägigen Vorschriften wahrgenommen wurden.

Das Ergebnis dieser Überprüfung beinhaltete keine brandschutztechnische Beurteilung der geprüften LFS.

(2) Das Einleitungsgespräch zu dieser Prüfung fand mit dem Landesamtsdirektor des Amtes der Bgld. LReg WHR Dr. Tauber und der Leiterin des Hauptreferates „Agrarrecht und landwirtschaftliches Schulwesen“ der Abt. 4a - Agrar- und Veterinärwesen WHR Mag.^a Windisch statt.

(3) Die Abschlussgespräche fanden mit der Generalsekretärin des Amtes der Bgld. LReg, Mag.^a Lämmermayr, am 29.10.2009 sowie mit dem Geschäftsführer der BELIG, Mag. Fellner, am 05.11.2009 statt. Dabei erfolgten auch die Übergaben des vorläufigen Prüfungsergebnisses gem. § 7 Abs. 1 Bgld. LRHG. Die Stellungnahmefrist der geprüften Stellen endete gem. § 7 Abs. 2 Bgld. LRHG am 10.12.2009.

3.2 Prüfungsanlass

Es lag eine Initiativprüfung gem. § 5 Abs. 2 Bgld. LRHG vor.

3.3 Zeitliche Abgrenzung

Der Beobachtungszeitraum begann mit Jänner 2009 und endete mit Abschluss der Prüfungshandlungen des BLRH im Oktober 2009.

3.4 Gesetzliche Grundlagen

Der Gebarungsüberprüfung lagen die §§ 2, 4 und 5 des Bgld. LRHG zugrunde.

3.5 Stellungnahme der Bgld. LReg

(1) Die Stellungnahme der LReg umfasste eine allgemeine Äußerung zum vorläufigen Prüfungsergebnis. Ausführungen zu bestimmten Punkten im Prüfungsergebnis wurden nicht abgegeben.

(2) Die Bgld. LReg gab folgende Stellungnahme ab:

„Der vorläufige Prüfbericht wird zur Kenntnis genommen und es werden die darin ausgesprochenen Empfehlungen des Landes-Rechnungshofes als notwendig und sinnvoll betrachtet.“

Der Rechnungshofbericht wurde von der zuständigen Fachabteilung 4a - Agrarwesen und Veterinärwesen beim Amt der Burgenländischen Landesregierung den Leitern der Landwirtschaftlichen Fachschulen im Burgenland übermittelt und es wurde der Auftrag erteilt, den Empfehlungen des Landes-Rechnungshofes Folge zu leisten.

In der Folge werden der Prüfbericht sowie die weitere Vorgehensweise zur Umsetzung der durch den Landes-Rechnungshof empfohlenen Maßnahmen bzw. die Maßnahmen die bereits gesetzt worden sind, mit den Schulleitern der Landwirtschaftlichen Fachschulen in der nächsten Direktorenkonferenz, welche im Jänner 2010 stattfinden wird, eingehend besprochen und erarbeitet.“

(3) Der BLRH nahm zur Kenntnis, dass die LReg [...] die Empfehlungen des Landes-Rechnungshofes als notwendig und sinnvoll betrachtet [...] und die Umsetzung der Empfehlungen des BLRH beauftragt hat.

III. Teil

1. Landwirtschaftliches Schulwesen im Burgenland

- 1.1 Allgemeines ^{1.1.1} (1) Das Land Burgenland unterhielt für die Ausbildung in der Landwirtschaft an den drei Standorten Neusiedl am See, Eisenstadt und Güssing landwirtschaftliche Fachschulen.

Die LFS für Agrar- und Familienmanagement in Neusiedl am See legte ihren Ausbildungsschwerpunkt auf den Bereich der ländlichen Hauswirtschaft. In der LFS Eisenstadt wurden die beiden Fachrichtungen „Weinbau und Kellerwirtschaft“ und „Landwirtschaft mit Weinbau, Obst- und Gemüsebau“ geführt. Die LFS Güssing bot die Fachrichtungen „Landwirtschaft“ und „Pferdewirtschaft“ an.

(2) LFS waren jeweils ein bis vier Schulstufen umfassende, berufsbildende mittlere Schulen, die neben der Vermittlung von Allgemeinbildung der Erlangung von spezifischen beruflichen Qualifikationen im Bereich der Landwirtschaft dienten. Die Aufgaben der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen waren in bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften festgelegt.²

Land- und forstwirtschaftliche Fachschulen verfolgten als Ausbildungsziele

- die selbständige Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes oder Haushalts,
- die Ausübung einer sonstigen verantwortlichen Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft,
- die Erfüllung der multifunktionalen Aufgaben der Land- und Forstwirtschaft sowie
- die Erweiterung und Vertiefung der Allgemeinbildung.³

Der Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen war grundsätzlich unentgeltlich. Lediglich für Lern- und Arbeitsmittel durften höchstens kostendeckende Beiträge sowie Unfallversicherungsprämien eingehoben werden.⁴

Fachschulabsolventen boten sich weitere Ausbildungswege wie z.B. die Meisterprüfung in einem landwirtschaftlichen Beruf, eine schulische Weiterbildung bis zur Matura oder die Berufsreifeprüfung an. Der Erwerb des Facharbeiterbriefes berechtigte zur Teilnahme an bestimmten Förderprogrammen (z.B. Jungunternehmerförderung).⁵

(3) Den drei burgenländischen Fachschulen waren Internate angeschlossen. Für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung war ein von der Schulbehörde festgesetzter höchstens kostendeckender Betrag zu entrichten.⁶

² Vgl. § 1 Bundesgesetz vom 29. April 1975 betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, BGBl. Nr. 320/1975 idF. BGBl. I Nr. 91/2005 und § 2 Abs. 3 Gesetz vom 29. April 1985 über das land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulwesen (Burgenländisches Landwirtschaftliches Schulgesetz), LGBl. Nr. 30/1985 idGf.

³ Vgl. www.lebensministerium.at, Abfrage vom 04.12.2008.

⁴ Vgl. § 6 Bundesgesetz vom 29. April 1975 betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, § 10 Abs. 2 und 3 Burgenländisches Landwirtschaftliches Schulgesetz.

⁵ Vgl. Grüner Bericht 2006, www.burgenland.at, Abfrage vom 16.12.2008.

⁶ Vgl. § 10 Abs. 4 Burgenländisches Landwirtschaftliches Schulgesetz.

(4) Für die praktische Ausbildung der Schüler standen in den LFS Eisenstadt und Güssing eigene Lehrbetriebe zur Verfügung. Diese Lehrbetriebe dienten darüber hinaus auch der landwirtschaftlichen Versuchstätigkeit.

1.2 LFS Neusiedl am See

1.2.1 (1) In Neusiedl am See war seit dem Jahr 1961 die LFS für Agrar- und Familienmanagement mit der Fachrichtung „Ländliche Hauswirtschaft“ eingerichtet.

Die Schule wurde seit dem Schuljahr 1979/80 in zwei Schulstufen geführt. Mit dem Schuljahr 2001/02 wurde in der LFS Neusiedl am See als Schulversuch erstmals ein dritter Jahrgang eingeführt⁷. In der Folge wurde der dritte Jahrgang in das Regelschulwesen übernommen, wodurch die LFS Neusiedl am See nunmehr als dreijährige Fachschule geführt wurde.⁸

(2) Die ersten beiden Schulstufen bildeten die Grundstufe, die dritte Schulstufe war im modularen System als Betriebsleiterstufe konzipiert.⁹ Die dritte Schulstufe teilte sich in die drei Module Agrarmarketing, Heimhilfe und Agrartourismus – Freizeitmanagement. Vor der dritten Schulstufe hatten die Schüler eine dreimonatige Praxiszeit in Form einer Fremdpraxis zu absolvieren. Die Ausbildung endete mit dem Facharbeiterbrief „Ländliche Hauswirtschaft – Familienassistent/in“. Daneben erwarben die Absolventen auch Zertifikate für Agrartourismus – Freizeitmanagement, Agrarmarketing sowie Heimhilfe.¹⁰

Die Schüler erwarben weiters die Berechtigung zum Einstieg in bestimmte dreijährige maturaführende Aufbaulehrgänge sowie zur Ablegung der Lehrabschlussprüfung „Betriebsdienstleistung“.¹¹

(3) Seit dem Schuljahr 2000/01 wurden in der LFS Neusiedl am See HeimhelferInnen ausgebildet.¹² Die Ausbildung erfolgte nach dem Curriculum des Wiener Roten Kreuzes, das von Trägerorganisationen, wie Rotes Kreuz, Caritas, Hilfswerk, Volkshilfe und Samariterbund, sowie dem Amt der Bgld. LReg, Abt. 6 – Soziales, Gesundheit, Familie, Sport anerkannt wurde.¹³ Dieser Lehrgang kam durch die Zusammenarbeit der Schule mit dem Amt der Bgld. LReg, Abt. 6 – Soziales, Gesundheit, Familie, Sport, und dem Roten Kreuz Burgenland zustande.¹⁴

1.3 LFS Eisenstadt

1.3.1 (1) In der LFS Eisenstadt wurde eine Ausbildung in den beiden Fachrichtungen „Weinbau und Kellerwirtschaft“ und „Landwirtschaft mit Weinbau, Obstbau und Gemüsebau“ angeboten.

⁷ Vgl. § 1 der Verordnung der Bgld. LReg vom 29.05.2001 über die Anordnung eines Schulversuches zur Führung der LFS Neusiedl am See als dreijährige Schule, LGBl. Nr. 17/2001.

⁸ Vgl. § 4 der Verordnung der Bgld. LReg vom 11.07.1990, mit der Bestimmungen über die Organisation sowie Lehrpläne für die landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen erlassen werden, LGBl. Nr. 60/1990, idF. LGBl. Nr. 52/2004 (mit Wirksamkeit vom 05.08.2004).

⁹ Vgl. Grüner Bericht 2006, S. 107.

¹⁰ Vgl. Homepage der LFS Neusiedl am See, www.lfs-neusiedl.at, Abfrage vom 11.02.2009.

¹¹ Ebd.

¹² Vgl. schriftliche Auskunft der LFS Neusiedl am See vom 24.02.2009.

¹³ Vgl. Homepage der LFS Neusiedl am See, www.lfs-neusiedl.at, Abfrage vom 11.02.2009.

¹⁴ Vgl. schriftliche Auskunft der LFS Neusiedl am See vom 24.02.2009.

(2) Die LFS Eisenstadt wurde als vierjährige Fachschule geführt, die sich in zwei Ausbildungsstufen (Grund- und Betriebsleiterstufe) gliederte.

Die Grundstufe umfasste zwei volle Schuljahre, wobei nach dem ersten Jahr die allgemeine Schulpflicht erfüllt wurde. Der Abschluss des zweiten Schuljahres ersetzte die landwirtschaftliche Berufsschule, die für landwirtschaftliche Lehrlinge verpflichtend war. Die danach anschließende Betriebsleiterstufe umfasste das dritte und vierte Fachschuljahr, die durch eine 16 Monate dauernde Praxiszeit (davon eine mindestens viermonatige Fremdpraxis) und den Betriebsleiterlehrgang gekennzeichnet war. Die Fachschulausbildung wurde mit der Verleihung des Facharbeiterbriefes beendet.¹⁵

(3) Der Praxisunterricht und die Versuchstätigkeit wurden im eigenen Lehrbetrieb durchgeführt, der neben Gemüsebauanlagen mit Glashaus und Folienhäuser, Obstbauanlagen, einen Obstverwertungsraum mit einer Brennerei auch einen Weinbaubetrieb mit Kellerei umfasste. Als weitere Einrichtungen für die praktische Tätigkeit standen ein Wein- und ein Bodenzlabor, eine Werkstätte für Metall- und Holzbearbeitung sowie Versuchsflächen für den Getreidebau zur Verfügung. Der Verkauf der hergestellten Produkte, wie z.B. Wein, Fruchtsäfte, Obst und Gemüse, erfolgte in einem eigenen Verkaufskiosk.¹⁶

(4) Erfolgreiche Absolventen konnten nach einer dreijährigen Tätigkeit in der Landwirtschaft und nach Besuch von Vorbereitungskursen die Meisterprüfung in der von ihnen gewählten Fachrichtung ablegen. Im Falle der Erlernung eines weiteren Berufes, wie z.B. Bürokaufmann, Destillateur, Landmaschinenmechaniker, Schlosser, konnten Lehrzeiten bis zu zwei Jahren angerechnet werden. Des Weiteren bestand nach einer mindestens dreijährigen Ausbildung in der LFS die Möglichkeit, eine dreijährige Sonderform einer Höheren Bundeslehranstalt zu besuchen.¹⁷

(5) Seit dem Schuljahr 1999/2000 lief als Schulversuch die Schulkooperation „Weinbau und Agrarmanagement“ der LFS Eisenstadt mit der Handelsakademie (HAK) Neusiedl am See.¹⁸

Ziel des Schulversuches war es, neben der HAK-Qualifikation eine zusätzliche Ausbildung im Bereich Weinbau und Agrarmanagement zu erlangen. Die erfolgreichen Schüler dieser Ausbildungsschiene erlangten sowohl den HAK-Abschluss mit Matura als auch den Facharbeiterbrief für Weinbau und Kellerwirtschaft.¹⁹ Sie hatten neben dem Unterricht an der HAK noch zusätzliche theoretische und praktische Unterrichtseinheiten an der LFS zu absolvieren.

1.4 LFS Güssing ^{1.4.1} (1) In der vierjährigen LFS Güssing wurden die beiden Fachrichtungen „Allgemeine Landwirtschaft“ und seit dem Jahr 1997 „Pferdewirtschaft“ angeboten.

¹⁵ Vgl. Homepage der LFS Eisenstadt, www.weinbauschule.at, Abfrage vom 01.12.2008.

¹⁶ Ebd.

¹⁷ Vgl. Grüner Bericht 2006, S. 106f.

¹⁸ Vgl. Verordnung der Bgld. LReg vom 9. März 1999 über den Schulversuch einer Schulkooperation der LFS Eisenstadt mit der HAK Neusiedl am See, LGBl. Nr. 15/1999.

¹⁹ Vgl. Homepage der HAK Neusiedl am See, www.hak-neusiedl.at, Abfrage vom 13.01.2009.

(2) Die vierjährige Ausbildung gliederte sich in eine Grundstufe, welche die ersten beiden Schulstufen umfasste. Nach der ersten Schulstufe wurde die allgemeine Schulpflicht, nach der zweiten Schulstufe die landwirtschaftliche Berufsschulpflicht erfüllt. An die Grundstufe anschließend war eine Betriebsleiterstufe vorgesehen, die sich über das dritte und vierte Fachschuljahr erstreckte und verpflichtende Praxiszeiten umfasste. Den Abschluss der Ausbildung bildete der Facharbeiterbrief für Landwirtschaft oder Pferdewirtschaft.²⁰

(3) Für den Praxisunterricht und die Versuchstätigkeit wurde der Wirtschaftsbetrieb der Schule als Lehr-, Demonstrations- und Versuchsbetrieb geführt. Er umfasste rd. 120 ha Acker- und Grünland, Flächen für den Obst- und Gemüsebau, Stallungen für Rinderzucht, Schweinezucht und –mast, Bodenlabor sowie Lehrwerkstätten für Tischlerei, Schlosserei, Schweisserei und Schmiede. In der Fachrichtung „Pferdewirtschaft“ bestand eine Kooperation mit Partnerbetrieben.

(4) Nach Erlangung des Facharbeiterbriefes und drei weiteren Praxisjahren konnte die Meisterprüfung abgelegt werden. Sollte ein weiterer Beruf erlernt werden, bestand die Möglichkeit der Anrechnung von Lehrzeiten im Ausmaß bis zu zwei Jahren.

(5) Seit dem Schuljahr 2002/2003 bestand das Maturaprojekt „Agrartourismus-Manager“ der LFS Güssing in Kooperation mit der Höheren Bundeslehranstalt und Fachschule für wirtschaftliche Berufe (HBLW) Güssing. Nach positivem Abschluss der dritten Schulstufe hatten Schüler der LFS die Möglichkeit, in den dritten Jahrgang der HBLW einzusteigen und diese Schule mit der Matura abzuschließen.

²⁰ Vgl. Homepage der LFS Güssing, www.lfsguessing.at, Abfrage vom 01.12.2008.

2. Rechtliche Grundlagen

- 2.1 Verfassungsrecht ^{2.1.1} Nach Art. 14 Abs. 1 B-VG oblag die Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiet des Schulwesens dem Bund. Von diesem Grundsatz abweichend legte Art. 14a Abs. 1 B-VG für den Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schul- und Erziehungswesen – von einzelnen Ausnahmen abgesehen - die Zuständigkeit der einzelnen Länder in Gesetzgebung und Vollziehung fest.
- Gem. Art. 14a Abs. 3 war u.a. das Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Lehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen und Erzieher für öffentliche Schülerheime in der Gesetzgebung Bundessache und in der Vollziehung Landessache. Ausgenommen waren die Angelegenheiten der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über diese Lehrer und Erzieher. Diese Zuständigkeit oblag in Gesetzgebung und Vollziehung den Ländern.
- 2.2 Landwirtschaftliches Schulgesetz ^{2.2.1} Das Bgld. Landwirtschaftliche Schulgesetz²¹ bildete die rechtliche Grundlage für den Betrieb von öffentlichen und privaten land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen im Burgenland. Die land- und forstwirtschaftlichen Schulen gliederten sich nach ihrer Bildungshöhe in Pflichtschulen (Berufsschulen) und mittlere Schulen (Fachschulen).
- In diesem Gesetz wurden Regelungen hinsichtlich der Organisation der Schulen und Ordnung von Unterricht und Erziehung von Berufs- und Fachschulen sowie von Schülerheimen getroffen. Weiters wurde die Schulerhaltung, -verwaltung und –aufsicht sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben der Schulbehörde geregelt.
- 2.3 Schulerhaltung ^{2.3.1} (1) Durch das Gesetz war das Land Burgenland als Schulerhalter für öffentliche Berufs- und Fachschulen einschließlich der diesen Schulen angegliederten Schülerheime sowie Lehr- und Versuchsbetriebe vorgesehen.²²
- (2) Die Erhaltung einer Schule bzw. eines Schülerheims umfasste u.a.:²³
- die Bereitstellung und Instandhaltung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und Lehrmittel sowie die Deckung des sonstigen Sachaufwands,
 - die Beistellung des Schulleiters, der Lehrer (Erzieher), des schulärztlichen Dienstes sowie des zur Durchführung von Verwaltungsarbeiten und zur Betreuung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften erforderlichen sonstigen Personals.
- (3) Die Liegenschaften der drei LFS befanden sich im Eigentum der BELIG.²⁴

²¹ Gesetz vom 26. April 1985 über das land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulwesen (Bgld. Landwirtschaftliches Schulgesetz), LGBl. Nr. 30/1985 idF. LGBl. Nr. 32/2001.

²² Vgl. § 76 Abs. 1 Bgld. Landwirtschaftliches Schulgesetz.

²³ Vgl. § 3 Abs. 2 lit. a leg. cit.

²⁴ Vgl. Kaufvertrag vom 03.08.2004, Übertragung der Landesimmobilien vom Land Burgenland auf die BELIG.

Die BELIG erwarb die Liegenschaften vom Land Burgenland. Das Land Burgenland mietete diese an die BELIG verkauften Liegenschaften zurück. Die Mietverhältnisse begannen mit 01.09.2004 und wurden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.²⁵

Der BELIG oblag die Durchführung und Finanzierung sämtlicher Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Verbesserungsarbeiten, die durch den Betrieb und die Nutzung des Gebäudes auftraten. Darüber hinaus oblag der BELIG die Durchführung und Finanzierung sämtlicher Maßnahmen, welche die Behebung akuter Mängel oder Schäden umfasste oder welche zur Erhaltung der Gebäudesubstanz erforderlich waren und die über die Gebrechensbehebung hinausgingen.²⁶

Weiters hatte die BELIG sicherzustellen, dass die Mietobjekte einen ansprechenden Eindruck machen, die darin arbeitenden Bediensteten des Landes eine gepflegte und sichere Arbeitsumgebung vorfanden und die Vorschriften des Arbeitnehmerschutzes eingehalten wurden.²⁷

2.4 Schulbehörde, Schulaufsicht ^{2.4.1} Nach dem Bgld. Landwirtschaftlichen Schulgesetz war die LReg Schulbehörde für die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen. Ihr oblag auch die Schulaufsicht auf dem Gebiet des land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulwesens und des land- und forstwirtschaftlichen Erziehungswesens in den Angelegenheiten der Schülerheime.²⁸

2.5 Organisatorische Zuständigkeit ^{2.5.1} (1) Die Aufgaben des Landes betreffend die Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen nahm fachlich das in der Abt. 4a - Agrar- und Veterinärwesen des Amtes der LReg eingerichtete Hauptreferat „Agrarrecht und landwirtschaftliches Schulwesen“ wahr.²⁹ Weiters übte sie auch die Dienstaufsicht über das Lehr- und Verwaltungspersonal in den landwirtschaftlichen Fachschulen aus.³⁰

(2) In § 58 Bgld. Landwirtschaftliches Schulgesetz wurden die Aufgaben der Schulleiter festgelegt. Abs. 3 dieser Bestimmung regelte, dass der Schulleiter außer den ihm aufgetragenen Aufgaben des Unterrichtes, der Erziehung und Verwaltung für die Einhaltung der Rechtsvorschriften und der Weisungen der Schulbehörde sowie für die Führung der Amtsschriften der Schule und die Ordnung in der Schule zu sorgen hatte.

Weiters hatte er für die Beaufsichtigung der Schüler im Sinne des § 55 Abs. 3 leg. cit.³¹ eine Diensterteilung zu treffen und dem Schulerhalter wahrgenommene Mängel der Schulliegenschaften und ihrer Einrichtungen zu melden.

²⁵ Vgl. Mietvertrag vom 13.08.2004.

²⁶ Ebd. § 10 Abs. 1.

²⁷ Ebd. § 10 Abs. 3.

²⁸ Vgl. § 78 Abs. 1 und 3 Bgld. Landwirtschaftliches Schulgesetz.

²⁹ Vgl. Geschäftseinteilung des Amtes der Bgld. LReg, LGBl. Nr. 30/2002 idF. LGBl. Nr. 61/2004.

³⁰ Lt. Auskunft Abteilung 1 - Personal vom 07.07.2009.

³¹ § 55 Abs. 3 Bgld. Landwirtschaftliches Schulgesetz: „Der Lehrer hat nach der jeweiligen Diensterteilung die Schüler in der Schule auch 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, in den Unterrichtspausen - ausgenommen die zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht liegende Zeit - und unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtes beim Verlassen der Schule sowie bei allen Schulveranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulhauses zu beaufsichtigen, soweit dies nach dem Alter und der geistigen Reife der Schüler erforderlich ist. Hierbei hat er insbesondere auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schüler zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren.“
– (Unterstreichungen BLRH)

- 2.6 Dienstrecht 2.6.1 (1) Die Ausübung der Diensthöhe über die in einem Dienstverhältnis zum Land Burgenland stehenden Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen oblag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der LReg.³²
- (2) Die rechtlichen Grundlagen über das Dienstrecht für die Landeslehrer waren im Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz³³ (LLDG 1985) festgelegt. Dieses umfasste im Wesentlichen die Dienstbehörden, Regelungen zum Dienstverhältnis, Verwendung des Landeslehrers, seine Rechte, Dienstpflichten, Leistungsfeststellung, Disziplinarrecht, besoldungs- und pensionsrechtliche Vorschriften, Kranken- und Unfallfürsorgeeinrichtungen sowie Sicherheit und Gesundheitsschutz des Landeslehrers.
- (3) Das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragslehrer des Landes wurde durch das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrer-gesetz³⁴ durch Verweise v.a. auf das Vertragsbedienstetengesetz 1948³⁵, die Reisegebührevorschrift 1955³⁶ und den §§ 118 und 119 sowie 124f des LLDG 1985 geregelt.³⁷

- 2.7 Bediensteten- 2.7.1 (1) Der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Lehrer bei der schutz dienstlichen Tätigkeit in land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen war im LLDG 1985 geregelt.³⁸ Gem. § 119b leg. cit. war diesbezüglich das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz anzuwenden. Die öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen waren im Sinne dieser Bestimmung Dienststellen des Landes.

Die Überprüfung und Einhaltung der den Dienstgeber treffenden gesetzlichen Verpflichtungen zum Schutz der Landesbediensteten oblag hinsichtlich der Dienststellen des Landes einer beim Amt der Burgenländischen LReg einzurichtenden Bedienstetenschutzkommission.³⁹

(2) Das Bgld. Bedienstetenschutzgesetz⁴⁰ regelte den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sicherheit der sonstigen Landesbediensteten (Mitarbeiter im Verwaltungs-, Schul- und Wirtschaftsbereich) in den Land- und Forstwirtschaftlichen Fachschulen.

³² Vgl. § 21 Geschäftsordnung der Burgenländischen LReg, LGBl. 11/1969 idF. LGBl. Nr. 79/2003.

³³ BGBl. Nr. 296/1985 idgF.

³⁴ BGBl. Nr. 244/1969 idgF.

³⁵ BGBl. Nr. 86/1948 idgF.

³⁶ BGBl. Nr. 133/1955 idgF.

³⁷ BGBl. Nr. 296/1985 idgF.

³⁸ Vgl. §§ 119a bis 119g Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985 idgF.

³⁹ Vgl. § 119b Abs. 1 Z 4 Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985 idgF. iVm. § 86 Abs. 1 Bgld. Bedienstetenschutzgesetz 2001, LGBl. Nr. 37/2007 idgF.

⁴⁰ Vgl. Gesetz vom 12. Juli 2001 über den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sicherheit der in Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände beschäftigten Bediensteten (Bgld. Bedienstetenschutzgesetz 2001 - Bgld. BSchG 2001).

3. Brandschutz

3.1 Definition 3.1.1 Unter dem Begriff „Brandschutz“ waren die Gesamtheit aller Maßnahmen zur Verhinderung eines Brandausbruches, einer Brandausbreitung sowie die Sicherung der Rettungswege zu verstehen.⁴¹

3.2 Rechtsvorschriften 3.2.1 (1) In Österreich gab es kein eigenes allumfassendes Gesetz für den Brandschutz, sondern in einer Vielzahl von Vorschriften (Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien usw.) waren gesetzliche und normative Regelungen des Brandschutzes enthalten. Diese gliederten sich im Wesentlichen in drei Rechtsbereiche:

- gesetzliche Grundlagen, die das Bauen,
- gesetzliche Grundlagen, die das Gewerberecht bzw. den Arbeitnehmerschutz und
- gesetzliche Grundlagen, die die Feuerpolizei bzw. das Feuerwesen regelten.

Die Regelungskompetenz (Gesetzgebung und Vollziehung) der gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich des Brandschutzes lag dabei sowohl beim Bund als auch bei den Ländern. Auf Bundesebene war es v.a. das Gewerberecht und der Arbeitnehmerschutz, die den Bereich Brandschutz berührten. Der Brandschutz auf landesrechtlicher Ebene wurde v.a. im Feuerwesen und Baurecht der Länder geregelt.

(2) Zusätzlich zu den Gesetzen wurden Normen und Richtlinien ausgearbeitet, um den Standard auf dem Gebiet des Brandschutzes festzusetzen. Dazu zählten:

- Normen des Österreichischen Normungsinstituts, insbesondere ÖNORMEN für Bauwesen, Feuerwehr- und Brandschutzwesen sowie Sicherheitsnormen,
- Richtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes (ÖBFV-RL) und
- Technische Richtlinien für den Vorbeugenden Brandschutz (TRVB), die vom Österreichischen Bundesfeuerwehrverband gemeinsam mit den Brandverhütungsstellen erarbeitet wurden.

Technische Normen und Richtlinien waren grundsätzlich unverbindlich festgelegte Regeln der Technik bzw. vereinheitlichte technische Standards und waren damit qualifizierte Empfehlungen. Sie wurden jedoch verbindlich, wenn in Gesetzen oder Verordnungen auf sie Bezug genommen und dort ihre Anwendung festgelegt wurde. Dadurch wurde der Gesetzgeber von rechtlichen Detailregelungen entlastet.

3.3 Schutzziele 3.3.1 Brandschutzmaßnahmen verfolgten zwei grundlegende Schutzziele:

- den Schutz von Leben und Gesundheit von Personen im betroffenen Gebäude und dessen Umgebung („Personenschutz“) und
- den Schutz von Eigentum und die Begrenzung finanzieller Schäden im betroffenen Gebäude und dessen Umgebung („Sachwertschutz“).

⁴¹ Vgl. ÖNORM F 1000:2007, Pkt. 3.6.

Weitere Schutzziele konnten sein:

- Schutz vor Beeinträchtigung der Benützbarkeit und Verwendbarkeit nahegelegener Gebäude und Verkehrswege,
- Schutz der Umwelt (Luft, Wasser, Boden), sowie
- Schutz betriebswirtschaftlicher Interessen (z.B. Versicherbarkeit, Vermeidung von Betriebsunterbrechungen im Brandfall).

3.4 Gliederung des Brandschutzes ^{3.4.1} (1) Der Brandschutz gliederte sich lt. ÖNORM in den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz. ⁴²

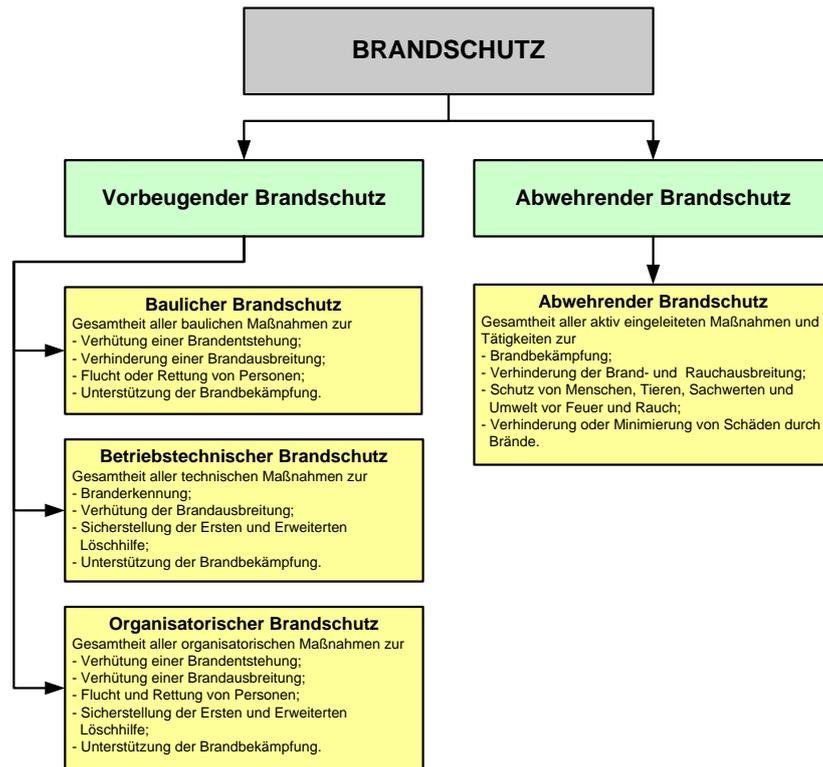


Abb. 1: Struktur des Brandschutzes
 Quelle: ÖNORM F1000:2007 iVm. TRVB A107; Darstellung: BLRH

(2) Der vorbeugende Brandschutz umfasste alle baulichen, betriebstechnischen und organisatorischen Maßnahmen, die die Entstehung, Ausbreitung und die Auswirkungen von Bränden verhinderten bzw. einschränkten und schaffte die Voraussetzungen für einen wirkungsvollen abwehrenden Brandschutz. ⁴³

(3) Der abwehrende Brandschutz bildete die Gesamtheit aller aktiv eingeleiteten Maßnahmen zur Bekämpfung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachen, die bei Bränden entstanden. ⁴⁴

3.5 Baulicher Brandschutz

^{3.5.1} (1) Der bauliche Brandschutz umfasste die Gesamtheit aller bautechnischen Maßnahmen zur Verhütung der Brandentstehung, Verhinderung der Brandausbreitung, Flucht oder Rettung von Personen sowie Unterstützung der Brandbekämpfung. ⁴⁵

⁴² Vgl. ÖNORM F 1000:2007, Pkt. 3.6.
⁴³ Ebd., Pkt. 3.6.1.
⁴⁴ Ebd., Pkt. 3.6.2.
⁴⁵ Ebd., Pkt. 3.6.1.2.

Zu den baulichen Brandschutzmaßnahmen zählten u.a.:

- Berücksichtigung des Brandverhaltens von Baustoffen und der Feuerwiderstandsfähigkeit von Bauteilen,
- Ausbildung von Brand- und Rauchabschnitten,
- Anordnung von Fluchtwegen und Notausgängen,
- ordnungsgemäße Errichtung von Heizungs-, Elektro- und Blitzschutzanlagen,
- Notbeleuchtung,
- brandsichere Herstellung von Feuerstätten und Kaminen und
- Schaffung und Freihaltung der erforderlichen Zugänge und Zufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr.

3.6 Betriebstechnischer Brand-
schutz ^{3.6.1} (1) Unter betriebstechnischen Brandschutz verstand man die Gesamtheit aller technischen Maßnahmen zur Branderkennung, Verhütung der Brandausbreitung, Sicherstellung der Ersten und Erweiterten Löschhilfe sowie Unterstützung der Brandbekämpfung.⁴⁶

Dazu zählten u.a.:

- Geräte und Einrichtungen der Ersten und Erweiterten Löschhilfe,
- Brandmeldeeinrichtungen (automatische oder nichtautomatische),
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen,
- stationäre Brandlöschanlagen und
- ausreichende Löschwasserversorgung sowie geeignete Löschwasserentnahmestellen.

3.7 Organisatorischer Brand-
schutz ^{3.7.1} (1) Der organisatorische Brandschutz umfasste die Gesamtheit aller organisatorischen Maßnahmen zur Verhütung der Brandentstehung, Verhinderung der Brandausbreitung, Flucht oder Rettung von Personen, Sicherstellung der Ersten und Erweiterten Löschhilfe sowie Unterstützung der Brandbekämpfung.⁴⁷

Diese umfassten u.a.:

- Bestellung eines BSB,
- Erstellung eines BS-Plan, Brandalarmplans und einer BSO,
- Durchführung von Eigenkontrollen,
- Führen eines BS-Buches,
- Ausbildung und Unterweisung der Mitarbeiter und
- Überprüfung der Sicherheitseinrichtungen.

⁴⁶ Vgl. ÖNORM F 1000:2007, Pkt. 3.6.1.4.

⁴⁷ Ebd., Pkt. 3.6.1.3.

4. Organisatorischer Brandschutz in den LFS

4.1 Grundlagen

- 4.1.1 (1) Um einen sicheren Schul- und Internatsbetrieb in den LFS gewährleisten zu können, bedurfte es auch bestimmter Vorkehrungen im Bereich des Brandschutzes. Der BLRH unterzog idS. den Organisatorischen Brandschutz im Schul- und Internatsbereich der drei LFS einer Überprüfung.

Das Ziel dieser Überprüfung lag ausschließlich darin, ob in den drei LFS für die Organisation des Brandschutzes BSB bestellt wurden und inwieweit von diesen ihre Aufgaben entsprechend den einschlägigen Vorschriften wahrgenommen wurden. Das Ergebnis dieser Überprüfung beinhaltete keine brandschutztechnische Beurteilung der geprüften LFS.

(2) Grundlage der Beurteilungen waren das Bgld. Feuerweggesetz⁴⁸, die Bgld. Feuerbeschauordnung⁴⁹ und die TRVB. Insbesondere wurden die Vorschriften nachstehend angeführter TRVB angewendet:

- TRVB O 117 (2006)–„Betrieblicher Brandschutz Ausbildung“,
- TRVB O 119 (2006)–„Betrieblicher Brandschutz Organisation“,
- TRVB N 131 (1991)–„Schulen, Betriebsbrandschutz–Organisation“,
- TRVB O 120 (2006)–„Betrieblicher Brandschutz–Eigenkontrollen-Kontrollplan“,
- TRVB A 001 (2008)–„Definitionen“,
- TRVB E 102 (2005)–„Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung und bodennahe Sicherheitssysteme“ sowie
- TRVB S 111 (2008)–„Rauchabzug für Stiegenhäuser“.

4.2 Prüfungsmethode

- 4.2.1 (1) Den Status der organisatorischen Brandschutzmaßnahmen erhob der BLRH in Form
- eines Fragebogens,
 - der Vorlage von Bescheiden, Protokollen, BS-Plänen,
 - der BSO,
 - des BS-Buch,
 - sonstiger den organisatorischen Brandschutz betreffenden Unterlagen,
 - einer Vor-Ort Kontrolle.

(2) Die Basis für den Fragebogen des BLRH bildeten die TRVB O 119 und N 131. Dieser beinhaltete im Wesentlichen die Bestellung und Ausbildung der BSB und BSB-Stv. sowie die Wahrnehmung der Aufgaben des BSB. Diese Aufgaben umfassten:

- Ausarbeitung der BSO,
- Festlegung des Verhaltens des Lehr- und Schulpersonals sowie der Schüler im Brandfall,
- Veranlassung zur Ausarbeitung des BS-Plans,
- Ausbildung und Unterweisung des Lehr- und Schulpersonals sowie der Schüler,
- Durchführung von Übungen,
- Durchführung der Eigenkontrolle,
- Veranlassung periodischer Überprüfung sämtlicher Sicherheitseinrichtungen sowie
- Führung des BS-Buch

⁴⁸ Bgld. Feuerweggesetz 1994, LGBl. Nr. 49/1994 idGF.

⁴⁹ Bgld. Feuerbeschauordnung, LGBl. Nr. 87/1995 idGF.

Das Ergebnis der Beantwortungen des Fragenkataloges wurde in der Anlage 1 zusammengefasst dargestellt.

4.3 Bestellung und Ausbildung der BSB ^{4.3.1}

(1) Für die Organisation der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen waren ein BSB und – in Abhängigkeit der Größe der Dienststelle - ein oder mehrere Stv. zu bestellen. Diese mussten über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung gem. TRVB O 117 – „Betrieblicher Brandschutz – Ausbildung“ verfügen.

Der BSB hatte die Aufgaben des betrieblichen Brandschutzes wahrzunehmen und war auf dem Gebiet des Brandschutzes auszubilden. Dem BSB war während der Arbeitszeit ausreichend Zeit für die Wahrnehmung seiner Aufgaben zu gewähren, mit den nötigen Befugnissen auszustatten und alle erforderlichen Mittel und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.⁵⁰

(2) LFS Neusiedl am See

– An der LFS Neusiedl am See war der Schulwart seit Dezember 2008 mit der Funktion des BSB betraut. Dieser hat im Dezember 2008 beim LFW-Kdo Bgld, BV-Stelle, die Ausbildung zum BSB gem. TRVB O 117 abgeschlossen.⁵¹ Spätestens bis Dezember 2013 müsste vom BSB zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Brandschutzpasses ein Fortbildungsseminar besucht werden.

– Ein Stv. für den BSB war zum Prüfungszeitpunkt nicht bestellt.

(3) LFS Eisenstadt

– Die Aufgaben des BSB der LFS Eisenstadt wurden seit 2000 von einem Lehrer wahrgenommen. Der BSB absolvierte im Feber 2003 beim LFW-Kdo Bgld, BV-Stelle, die Ausbildung zum BSB gemäß TRVB O 117. Zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Brandschutzpasses besuchte er im November 2008 ein Fortbildungsseminar für BSB.⁵²

– Für den BSB war ein Stv. bestellt. Dieser hatte die Ausbildung zum BSB im Oktober 2004 abgelegt und zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Brandschutzpasses das Fortbildungsseminar für BSB im November 2008 besucht.⁵³

(4) LFS Güssing

– An der LFS Güssing wurden seit 2004 die Aufgaben des BSB vom Hauswart wahrgenommen. Dieser absolvierte im Dezember 2005 beim LFW-Kdo Bgld, BV-Stelle, die Ausbildung zum BSB gem. TRVB O 117.⁵⁴ Der Nachweis erfolgte durch Vorlage des persönlichen Brandschutzpasses. Spätestens bis Dezember 2010 müsste vom BSB zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Brandschutzpasses ein Fortbildungsseminar besucht werden.

– Ein Stv. für den BSB war zum Prüfungszeitpunkt bestellt. Aufgrund personeller Veränderungen wurde im März 2009 ein neuer BSB-Stv. bestellt. Dieser verfügte nicht über die erforderliche Ausbildung.

⁵⁰ Vgl. TRVB O 119 – Betrieblicher Brandschutz – Organisation, Pkt. 4.

⁵¹ Vgl. Brandschutzpass, ausgestellt am 12.12.2008 von der BV-Stelle Bgld.

⁵² Vgl. Lehrgangzeugnisse, ausgestellt am 28.02.2003 und 12.11.2008 von der BV-Stelle Bgld.

⁵³ Vgl. Brandschutzpass, ausgestellt am 15.10.2004 von der BV-Stelle Bgld.

⁵⁴ Vgl. Brandschutzpass, ausgestellt am 02.12.2005 von der BV-Stelle Bgld.

- 4.3.2 Zu (2) Der BLRH kritisierte, dass durch die fehlende Bestellung eines BSB-Stv. im Falle der Abwesenheit des BSB in der LFS Neusiedl am See kein ausgebildetes Brandschutzorgan in der Schule anwesend war.

Der BLRH empfahl die umgehende Bestellung und Ausbildung eines BSB-Stv., um sicherzustellen, dass im Falle der Abwesenheit des BSB ein ausgebildetes Brandschutzorgan in der Schule anwesend und in der Lage ist, anlassbezogen die erforderlichen Maßnahmen zu setzen.

Zu (4) Der BLRH urgierte das Fehlen der erforderlichen Ausbildung des neu bestellten BSB-Stv. in der LFS Güssing. Er empfahl die entsprechende Ausbildung des BSB-Stv. umgehend zu veranlassen.

4.4 Brandschutz- ordnung

- 4.4.1 (1) Die BSO war eine auf die Schule zugeschnittene Zusammenfassung von Regeln (behördliche Vorschriften, betriebliche Bestimmungen und dgl.) zur Brandverhütung und für das „Verhalten im Brandfall“. In dieser waren die notwendigen Maßnahmen zur Brandverhütung, die organisatorischen Maßnahmen des Vorbeugenden Brandschutzes sowie die durchzuführenden Maßnahmen zur Brandbekämpfung zu regeln und festzuhalten.

Die BSO war zu Beginn jeden Schuljahres auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und dem gesamten Lehr- und Schulpersonal nachweislich⁵⁵ zur Kenntnis zu bringen.

Weiters war das Anschlagblatt „Verhalten im Brandfall“ in sämtlichen Unterrichts- und Aufenthaltsräumen sowie Verkehrsflächen gut sichtbar anzubringen.⁵⁶

(2) LFS Neusiedl am See

- In der LFS Neusiedl am See lag eine entsprechende BSO auf. Lt. Mitteilung der Schulleitung würde die BSO zu Beginn eines jeden Schuljahres auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft. Eine Verifizierung dieser Aussage konnte seitens des BLRH nicht erfolgen, da die vorgelegte BSO nicht datiert war. Weiters wurde festgestellt, dass die BSO nicht vom Schulleiter unterfertigt war.
- Die BSO wurde dem Lehr- und Schulpersonal zu Beginn eines jeden Schuljahres nicht nachweislich zur Kenntnis gebracht.
- Das Anschlagblatt „Verhalten im Brandfall“ wurde auskunftsgemäß in sämtlichen Unterrichts- und Aufenthaltsräumen sowie Verkehrsflächen gut sichtbar angebracht. Eine stichprobeweise Überprüfung im Rahmen der Vor-Ort Kontrolle am 28.09.2009 ergab, dass in allen geprüften Bereichen das Anschlagblatt „Verhalten im Brandfall“ angebracht war.

(3) LFS Eisenstadt

- Vom BSB wurde für die LFS Eisenstadt eine entsprechende BSO erstellt. Lt. Mitteilung der Schulleitung würde diese zu Beginn eines jeden Schuljahres auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft. Eine Verifizierung dieser Aussage konnte seitens des BLRH

⁵⁵ Gem. TRVB O 119 – Betrieblicher Brandschutz – Organisation, Pkt. 4.6.1 wurde unter nachweislicher Kenntnisnahme die schriftliche Bestätigung des Erhalts und der Einhaltung der BSO verstanden.

⁵⁶ Vgl. TRVB O 119 – Betrieblicher Brandschutz – Organisation, Pkt. 4.6.1, iVm. TRVB N 131 – Schulen, Betriebsbrandschutz – Organisation, Pkt. 3.

nicht erfolgen, da die vorgelegte BSO mit August 2004 datiert war. Weiters wurde festgestellt, dass die BSO nicht vom Schulleiter unterfertigt war.

- Dem Lehr- und Schulpersonal wurde die BSO nicht zu Beginn jeden Schuljahres nachweislich zur Kenntnis gebracht.
- Das Anschlagblatt „Verhalten im Brandfall“ wurde auskunftsgemäß nicht in sämtlichen Unterrichts- und Aufenthaltsräumen sowie Verkehrsflächen gut sichtbar angebracht.

(4) LFS Güssing

- In der LFS Güssing lag eine entsprechende BSO auf. Lt. Mitteilung der Schulleitung würde die BSO zu Beginn eines jeden Schuljahres auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft. Eine Verifizierung dieser Aussage konnte seitens der Prüfer des BLRH nicht erfolgen, da die vorgelegte BSO nicht datiert war. Weiters wurde festgestellt, dass der BSB-Stv. nicht aktualisiert und die BSO nicht vom Schulleiter unterfertigt war.
- Die BSO wurde dem Lehr- und Schulpersonal zu Beginn eines jeden Schuljahres nicht nachweislich zur Kenntnis gebracht.
- Das Anschlagblatt „Verhalten im Brandfall“ wurde auskunftsgemäß in sämtlichen Unterrichts- und Aufenthaltsräumen sowie Verkehrsflächen gut sichtbar angebracht. Eine stichprobeweise Überprüfung im Rahmen der Vor-Ort Kontrolle am 02.09.2009 ergab, dass in allen geprüften Bereichen das Anschlagblatt „Verhalten im Brandfall“ angebracht war.

- 4.4.2 Zu (2,3,4) Der BLRH stellte fest, dass für die drei LFS jeweils eine BSO erstellt wurde. Er kritisierte jedoch, dass diese in allen drei LFS nicht von der Schulleitung unterfertigt waren, die Aktualität der BSO aufgrund der fehlenden Datierung nicht verifiziert werden konnte sowie dem Lehr- und Schulpersonal zu Beginn eines jeden Schuljahres nicht nachweislich zur Kenntnis gebracht wurde.

Der BLRH empfahl die BSO der drei LFS vom Schulleiter unterfertigen zu lassen und zu datieren. Weiters empfahl er, die BSO dem Lehr- und Schulpersonal zu Beginn eines jeden Schuljahres nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Zu (3) Der BLRH vermerkte kritisch, dass das Anschlagblatt „Verhalten im Brandfall“ in der LFS Eisenstadt nicht in sämtlichen Unterrichts- und Aufenthaltsräumen sowie Verkehrsflächen angebracht wurde.

Er empfahl die Anbringung des Anschlagblattes „Verhalten im Brandfall“ in sämtlichen Unterrichts- und Aufenthaltsräumen sowie Verkehrsflächen.

- 4.5 Ausbildung und Unterweisung ^{4.5.1} (1) Zu Beginn eines jeden Schuljahres waren das Lehr- und Schulpersonal sowie die Schüler nachweislich hinsichtlich
- der allgemeinen Brandverhütungsmaßnahmen,
 - des Verhaltens im Brandfall,

- der Funktion der brandschutztechnischen Einrichtungen einschließlich tragbarer Feuerlöscher in ihrem Tätigkeitsbereich,
 - der Bedeutung der Alarmzeichen und die daraufhin zu ergreifenden Maßnahmen sowie
 - des Verlaufs ihrer jeweiligen Fluchtwege und zugeordneten Sammelplätze
- zu unterweisen.

Ebenso war eine ausreichende Anzahl von geeigneten Personen aus dem Lehr- und Schulpersonal in der Wirkungsweise und Handhabung der tragbaren Feuerlöscher und Wandhydranten praktisch zu schulen.

Die durchgeführten Unterweisungen und Schulungen waren hinsichtlich Teilnehmer und Schulungsinhalte im BS-Buch zu dokumentieren.⁵⁷

(2) LFS Neusiedl am See

- Die Durchführung der zu Beginn eines jeden Schuljahres erforderlichen Unterweisung von Lehr- und Schulpersonal sowie der Schüler hinsichtlich der allgemeinen Brandverhütungsmaßnahmen und des Verhaltens im Brandfall wurde von der Schulleitung ebenso bestätigt wie die Information über die vorhandenen Fluchtwege und Sammelplätze.
- Die praktischen Schulungen einer ausreichenden Anzahl geeigneter Personen aus dem Lehr- und Schulpersonal in der Wirkungsweise und Handhabung der tragbaren Feuerlöscher zu Beginn jedes Schuljahres wurden bis zum Prüfungszeitpunkt nicht durchgeführt.
- Aus den Eintragungen im BS-Buch ging u.a. hervor, dass jeweils im September der Jahre 2005 bis 2007 die Schüler des ersten und zweiten Jahrganges hinsichtlich des Vorbeugenden Brandschutzes, das Verhalten im Brandfall, über die Fluchtwege und Löscheinrichtungen unterrichtet wurden. Eintragungen betreffend die Unterweisung des Lehr- und Schulpersonals wurden nicht vorgefunden.
- Sonstige Unterlagen, welche die durchgeführten Unterweisungen und Schulungen dokumentieren, wurden dem BLRH nicht vorgelegt.

(3) LFS Eisenstadt

- Die Durchführung der zu Beginn eines jeden Schuljahres erforderlichen Unterweisung von Lehr- und Schulpersonal sowie der Schüler hinsichtlich der allgemeinen Brandverhütungsmaßnahmen und des Verhaltens im Brandfall wurde von der Schulleitung ebenso bestätigt wie die Information über die vorhandenen Fluchtwege und Sammelplätze.
- Die Unterweisung des Lehr- und Schulpersonals hinsichtlich der allgemeinen Brandverhütungsmaßnahmen und des Verhaltens im Brandfall sowie praktische Schulungen einer ausreichenden Anzahl geeigneter Personen aus dem Lehr- und Schulpersonal in der Wirkungsweise und Handhabung der tragbaren Feuerlöscher zu Beginn jedes Schuljahres wurden bis zum Prüfungszeitpunkt nicht durchgeführt.

⁵⁷ Vgl. TRVB O 119 – Betrieblicher Brandschutz – Organisation, Pkt. 6.4.4, iVm. TRVB N 131 – Schulen, Betriebsbrandschutz – Organisation, Pkt. 6.

- Ein schriftlicher Nachweis über die durchgeführten Unterweisungen und Schulungen hinsichtlich der Teilnehmer und der Schulungsinhalte wurden dem BLRH nicht vorgelegt.

(4) LFS Güssing

- Die Durchführung der zu Beginn eines jeden Schuljahres erforderlichen Unterweisung von Lehr- und Schulpersonal sowie der Schüler hinsichtlich der allgemeinen Brandverhütungsmaßnahmen und des Verhaltens im Brandfall wurde von der Schulleitung ebenso bestätigt wie die Information über die vorhandenen Fluchtwege und Sammelplätze.
- Die praktischen Schulungen einer ausreichenden Anzahl geeigneter Personen aus dem Lehr- und Schulpersonal in der Wirkungsweise und Handhabung der tragbaren Feuerlöscher zu Beginn jedes Schuljahres wurden bis zum Prüfungszeitpunkt nicht durchgeführt.
- Eintragungen im BS-Buch betreffend die Unterweisungen und Schulungen des Lehr- und Schulpersonals sowie der Schüler wurden nicht vorgefunden. Dem BLRH wurde ein „Nachweis über Unterweisungen gem. § 8 Bgld. Bedienstetenschutzgesetz“ vom 20.05.2009 übermittelt, welcher unter anderem auch den Bereich des Brandschutzes beinhaltete. Die Teilnehmer und Schulungsinhalte konnten dem vorgelegten Nachweis jedoch nicht entnommen werden.

4.5.2 Zu (2) Der BLRH kritisierte die nicht durchgeführten praktischen Schulungen geeigneter Personen aus dem Lehr- und Schulpersonal in der Wirkungsweise und Handhabung der tragbaren Feuerlöscher zu Beginn eines jeden Schuljahres und die ungenügende Dokumentation über durchgeführte Schulungen im BS-Buch in der LFS Neusiedl am See.

Zu (3) Der BLRH kritisierte in der LFS Eisenstadt, dass zu Beginn eines jeden Schuljahres keine Unterweisungen des Lehr- und Schulpersonals hinsichtlich der allgemeinen Brandverhütungsmaßnahmen und des Verhaltens im Brandfall erfolgten. Weiters kritisierte der BLRH, dass keine praktischen Schulungen geeigneter Personen aus dem Lehr- und Schulpersonal in der Wirkungsweise und Handhabung der tragbaren Feuerlöscher durchgeführt wurden, sowie die fehlende Dokumentation über durchgeführte Schulungen.

Zu (4) Der BLRH kritisierte die nicht durchgeführten praktischen Schulungen geeigneter Personen aus dem Lehr- und Schulpersonal in der Wirkungsweise und Handhabung der tragbaren Feuerlöscher zu Beginn eines jeden Schuljahres und die fehlende Dokumentation über durchgeführte Schulungen im BS-Buch in der LFS Güssing.

Der BLRH empfahl, die erforderlichen theoretischen und praktischen Unterweisungen und Schulungen für das Lehr- und Schulpersonal sowie der Schüler zu Beginn jedes Schuljahres durchzuführen und diese entsprechend zu dokumentieren.

4.6 Brandschutz-
übungen

4.6.1 (1) Zu Beginn eines jeden Schuljahrs war unter Beteiligung aller in der Schule regelmäßig anwesenden Personen eine Übung durchzuführen. Dies sollte nach durchgeführter Ausbildung und Unterweisung des Lehr- und Schulpersonals und der Schüler erfolgen. Diese Übung hatte die Erprobung der Alarmorganisation und der Alarmmittel zu umfassen.

Den Übungen waren verschiedene Gefahrensituationen zugrunde zu legen und wenn möglich unter Beiziehung der Feuerwehr abzuwickeln. Nach jeder Übung war eine Besprechung durchzuführen und ein Bericht im BS-Buch zu verfassen.⁵⁸

Eine detaillierte Übungsplanung, konsequente Übungsabwicklung und entsprechende Übungsnachbereitung (Übungsbesprechung, Übungsbericht) trugen dazu bei, dass wesentliche Erkenntnisse gewonnen und umgesetzt werden können.

(2) LFS Neusiedl am See

- Von der Schulleitung wurde mitgeteilt, dass zu Beginn jedes Schuljahres nach Ausbildung und Unterweisung eine Brandschutzübung durchgeführt wird. Diese erfolgten bis dato ohne Mitwirkung der örtlichen Feuerwehr.
- Bei der Durchsicht des BS-Buches wurde festgestellt, dass am 19.10.2005 eine Brandschutzübung durchgeführt wurde. Die Eintragung umfasste den Übungsablauf sowie die Beteiligten. Für die Jahre 2006 bis 2008 wurden keine Berichte bzw. Eintragungen über Brandschutzübungen vorgefunden.

(3) LFS Eisenstadt

- Brandschutzübungen wurden lt. Auskunft der Schulleitung jeweils zu Beginn jedes Schuljahres nach Ausbildung und Unterweisung durchgeführt. Diese erfolgten bis dato ohne Mitwirkung der örtlichen Feuerwehr. Eintragungen über die Übung ins BS-Buch wurden nicht vorgenommen. Die letzte Brandschutzübung wurde gem. vorgelegter Übungsankündigung am 02.12.2008 durchgeführt.

(4) LFS Güssing

- Seitens der Schulleitung wurde mitgeteilt, dass zu Beginn eines jeden Schuljahres nach Ausbildung und Unterweisung eine Brandschutzübung durchgeführt wird. Die letzte Übung am 31.10.2008 erfolgte unter Mitwirkung der örtlichen Feuerwehr. Im BS-Buch wurde ein Bericht über den Verlauf dieser Übung verfasst. Weitere Eintragungen betreffend Brandschutzübungen wurden im BS-Buch nicht vorgefunden.

4.6.2 Der BLRH kritisierte nachdrücklich, dass nachvollziehbare Berichte über durchgeführte Brandschutzübungen in den LFS Neusiedl am See und Güssing teilweise, in der LFS Eisenstadt jedoch gänzlich fehlten.

Vom BLRH wurde aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Beweisbarkeit ausdrücklich empfohlen, sämtliche Brandschutzübungen schriftlich zu dokumentieren. Die Berichte bzw. Eintragungen ins BS-Buch sollten Auskunft über Übungsannahmen, Beteiligte, Übungsverlauf, Erkenntnisse etc. geben.

⁵⁸ Vgl. TRVB N 131 – Schulen, Betriebsbrandschutz – Organisation, Pkt. 7.

4.7 Eigenkontrollen ^{4.7.1} (1) Eigenkontrollen sollten zur frühzeitigen Entdeckung von Gefahren und brandschutztechnischen Mängeln führen und waren ein wesentlicher Teil des Vorbeugenden Brandschutzes.

Die Eigenkontrolle umfasste die regelmäßige Überprüfung sämtlicher technischen und organisatorischen Brandschutzmaßnahmen der Schule auf ihre Funktion bzw. deren Einhaltung durch den BSB oder dessen Stv. Sie hatte anhand eines vom BSB im Einvernehmen mit der Schulleitung vorher ausgearbeiteten Kontrollplans zu festgelegten Kontrollterminen zu erfolgen. Dieser Kontrollplan bestand aus einer lückenlosen Aufstellung aller zu prüfenden Einrichtungen und Vorschriften mit einer Anleitung zur Überprüfung. Das Ergebnis der Eigenkontrollen und die getroffenen Maßnahmen zur Behebung vorgefundener Mängel waren im BS-Buch festzuhalten und der Schulleitung nachweislich zur Kenntnis zu bringen.⁵⁹

(2) LFS Neusiedl am See

Vom BSB wurden Eigenkontrollen anhand eines von ihm erstellten Kontrollplans durchgeführt. Die Ergebnisse und Maßnahmen zur Behebung vorgefundener Mängel wurden ins BS-Buch eingetragen.

Die Schulleitung wurde über das Ergebnis der Eigenkontrolle nicht nachweislich in Kenntnis gesetzt.

(3) LFS Eisenstadt

Eigenkontrollen wurden nach Mitteilung der Schulleitung durchgeführt. Hinsichtlich der geprüften Einrichtungen, Termine sowie Ergebnisse betreffend die durchgeführten Eigenkontrollen wurden dem BLRH keine Unterlagen bzw. Dokumentationen vorgelegt.

Ein Kontrollplan für die Eigenkontrolle gem. TRVB O 120 war zum Prüfungszeitpunkt nicht ausgearbeitet.

(4) LFS Güssing

Die Durchführung der Eigenkontrolle erfolgte vom BSB anhand eines Kontrollplans gem. TRVB O 120 (Ausgabe 1988).

Im BS-Buch wurden keine Eintragungen über die Ergebnisse der Eigenkontrollen getätigt.

Unterlagen über die nachweisliche Kenntnisnahme durch den Schulleiter wurden nicht vorgelegt.

^{4.7.2} Zu (2) Der BLRH bemängelte in der LFS Neusiedl am See, dass die Schulleitung nicht nachweislich über das Ergebnis der Eigenkontrollen in Kenntnis gesetzt wurde.

Zu (3) Der BLRH kritisierte in der LFS Eisenstadt, dass kein Kontrollplan für die Eigenkontrolle ausgearbeitet wurde. Weiters kritisierte der BLRH die fehlende Dokumentation bzw. fehlende Unterlagen von durchgeführten Eigenkontrollen.

⁵⁹ Vgl. TRVB O 120 – Betrieblicher Brandschutz, Eigenkontrollen – Kontrollplan, Pkt. 4 und 5.

Zu (4) Der BLRH stellte in der LFS Güssing fest, dass zwar ein Kontrollplan für die Eigenkontrollen erstellt wurde. Er kritisierte jedoch die fehlenden Eintragungen über das Ergebnis der Eigenkontrollen im BS-Buch und dass die Schulleitung über die Ergebnisse der Eigenkontrolle nicht nachweislich in Kenntnis gesetzt wurde.

Zu (2,3,4) Der BLRH empfahl die Ausarbeitung eines an die Gegebenheiten der Schule angepassten Kontrollplans sowie die Durchführung und Dokumentation der Eigenkontrollen entsprechend den maßgeblichen Richtlinien.

4.8 Brandschutzbuch

4.8.1

(1) Das BS-Buch war die vom BSB zu führende Dokumentation über sämtliche brandschutztechnisch relevante Vorkommnisse in der Dienststelle. Das BS-Buch dokumentierte demnach auch die Tätigkeit des BSB. In das BS-Buch waren mit den entsprechenden Zeitangaben einzutragen:⁶⁰

- Durchführung von Eigenkontrollen mit Ergebnissen,
- Mängelfeststellungen und –behebungen,
- Durchführung von Überprüfungen, Instandhaltungen und Revisionen,
- Durchführung von Schulungen und Übungen,
- Vorkommnisse,
- Verstöße gegen die Brandschutzordnung,
- betriebliche Veränderungen mit Auswirkungen auf den Brandschutz,
- Brände.

Das BS-Buch konnte sowohl in Buchform, als auch in manipulationssicherer elektronischer Form geführt werden. Es war ständig auf dem Laufenden zu halten und mindestens vierteljährlich - bei akutem Mangel sofort - der Schulleitung nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Bei der Führung des BS-Buches war darauf Bedacht zu nehmen, dass dieses Dokument unter Umständen als gerichtliches Beweismittel herangezogen werden kann (Beurteilung einer allfälligen Haftung des BSB). Es wurde daher empfohlen, das BS-Buch für zumindest zehn Jahre aufzubewahren.⁶¹

(2) LFS Neusiedl am See

Im November 2004 wurde vom BSB ein BS-Buch in Heftform angelegt. Die Eintragungen erfolgten chronologisch und bezogen sich auf die Durchführung von periodischen Eigenkontrollen⁶², Unterweisungen der Schüler (September 2005-2007), eine Brandschutzübung (Oktober 2005) sowie eine brandschutztechnische Begehung der BSB des Landes am 23.09.2005.

(3) LFS Eisenstadt

Lt. Mitteilung der geprüften Stelle wurde in der LFS Eisenstadt kein BS-Buch geführt.

⁶⁰ Vgl. TRVB O 119 – Betrieblicher Brandschutz – Organisation, Pkt. 4.6.9.

⁶¹ Ebd.

⁶² Umfasste: Brandschutztüren, Schließfolgeregler, Rauchabzugsanlage, Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung, Fluchtwege, Feuerlöscher, Hauptabsperrvorrichtungen sowie Fehlerstromschutzschalter.

(4) LFS Güssing

Vom BSB wurde im Jänner 2006 ein BS-Buch in Form eines Heftes angelegt. Bei der Durchsicht des BS-Buches wurden insgesamt fünf Eintragungen vorgefunden. Diese bezogen sich auf allgemeine Brandschutzmaßnahmen, eine Brandschutzbegehung durch die BSB des Landes am 30.08.2007 und eine Brandschutzübung unter Mitwirkung der Freiwilligen Feuerwehr Güssing am 31.10.2008. Weitere Eintragungen wurden nicht vorgefunden.

- 4.8.2 Zu (2,4) Der BLRH stellte fest, dass in den LFS Neusiedl am See und Güssing wohl ein BS-Buch geführt wurde. Er kritisierte jedoch die mangelnde Genauigkeit und den mangelnden Umfang der vorgenommenen Eintragungen.

Der BLRH empfahl, die Eintragungen im BS-Buch entsprechend den maßgeblichen Richtlinien vorzunehmen, um die Tätigkeit des BSB zu dokumentieren. Die durchgehende Dokumentation der Tätigkeit könnte ein wesentlicher Punkt bei der Beurteilung einer allfälligen Haftung des BSB sein. Im Interesse des BSB sollte das BS-Buch regelmäßig der Schulleitung vorgelegt und besprochen werden. Diese Vorlage wäre ebenfalls zu dokumentieren.

Zu (3) Der BLRH kritisierte mit allem Nachdruck das Fehlen eines BS-Buches in der LFS Eisenstadt, worin alle brandschutzrelevanten Vorkommnisse und Maßnahmen einzutragen waren. Dadurch würde dem BSB und der Schulleitung bei einem Brandfall mit Folgen ein wichtiges Beweismittel über getroffene Vorsorgemaßnahmen fehlen.

Der BLRH empfahl die sofortige Behebung dieses Mangels durch die Führung eines BS-Buches entsprechend den maßgeblichen Richtlinien. Das BS-Buch könnte anlässlich eines Schadensfalls mit Folgen als wesentliches Beweismittel über die aktive Brandschutzvorsorge herangezogen werden. Es sollte vom BSB regelmäßig der Schulleitung nachweislich vorgelegt und besprochen werden.

4.9 Brandschutzplan

- 4.9.1 (1) Ein BS-Plan war ein vereinfachter Symbolplan (Grundrißplan) und sollte alle Informationen⁶³ enthalten, die zur raschen und wirksamen Durchführung von Feuerwehreinsätzen notwendig waren. Die brandschutztechnisch wichtigen Informationen waren mit genormten farbigen Planzeichen darzustellen.

Gem. TRVB O 119, Pkt. 4.6, war der BSB für die Veranlassung der Ausarbeitung des BSP zuständig. In einer Besprechung am 10.11.2004 in der Landesamtsdirektion-Generalsekretariat (LAD-GS) wurde mit den Geschäftsführern der BELIG vereinbart, dass für die Erstellung der BS-Pläne, Fluchtpläne etc. die BELIG verantwortlich war.⁶⁴

Der BS-Plan war entsprechend der TRVB O 121 – „Brandschutzpläne“ und in Abstimmung mit dem LFW-Kdo Bgld, BV-Stelle, zu erstellen und in der Dienststelle im Bereich der Fluchtwege (inkl. Standortkennzeichnung am Plan) zum Aushang zu bringen.⁶⁵

⁶³ Bauausführung, Brandabschnittsbildungen, Verkehrs- und Fluchtwege, Nutzung von Gebäuden, vorhandene Brandschutzeinrichtungen und Löschwasserversorgung.

⁶⁴ Vgl. Schreiben LAD-GS vom 20.12.2004, Zl.: LAD-GS-L100/304-2004.

⁶⁵ Vgl. Schreiben LAD-GS vom 31.03.2004, Zl.: LAD-GS-L100/190-2004.

Bei allen Haupteingängen war jeweils ein BS-Plan deutlich sichtbar und in haltbarer Ausführung anzubringen. Ein weiterer war in der Kanzlei zu hinterlegen. Ein BS-Plan war der örtlichen Feuerwehr zu übergeben.

Um die Aktualität der BS-Pläne zu gewährleisten, waren alle betriebliche Änderungen (Um- und Zubauten, Nutzungsänderungen, sowie Ergänzungen der Brandschutzeinrichtungen) bei allen hinterlegten Exemplaren sofort nachzutragen.

(2) LFS Neusiedl am See

Für die LFS Neusiedl am See lag ein BS-Plan mit Stand 01.10.2004 auf. Dieser wurde von einem Ziviltechniker erstellt. Weitere Ausfertigungen lagen auskunftsgemäß in der Kanzlei und bei der örtlichen Feuerwehr auf.

Der BS-Plan wurde beim Haupteingang deutlich sichtbar und in haltbarer Form angebracht. Im Bereich der Fluchtwege wurde der BS-Plan (ohne Standortkennzeichnung) zum Aushang gebracht.

Im Rahmen der Überprüfung wurde folgendes festgestellt:

- der Vidierungsvermerk⁶⁶ der BV-Stelle des LFW-Kdo Bgld. fehlte,
- die Anzahl der im BS-Plan eingezeichneten Feuerlöscher stimmte nicht mit den in der LFS vorgefundenen überein,
- die Bezeichnung der im BS-Plan eingezeichneten Feuerlöscher stimmte nicht immer mit den in der LFS vorgefundenen überein,
- die im BS-Plan verwendeten Planzeichen zur Darstellung der tragbaren Feuerlöscher entsprachen nicht der ÖNORM F 2031,
- die in der LFS vorgefundenen und im BS-Plan eingezeichneten Wandhydranten entsprachen nicht den TRVB⁶⁷. Lt. Auskunft der Schulleitung wurden diese stillgelegt und durch Feuerlöscher ersetzt,
- bei den, im Bereich der Fluchtwege ausgehängten BS-Plänen fehlte die Standortkennzeichnung.

(3) LFS Eisenstadt

Der BS-Plan der LFS Eisenstadt (Stand: 25.07.2005) wurde von einem Ziviltechniker erstellt. Ausfertigungen lagen auskunftsgemäß in der Kanzlei und bei der örtlichen Feuerwehr auf.

Bei den Haupteingängen und im Bereich der Fluchtwege wurden keine BS-Pläne deutlich sichtbar und in haltbarer Form angebracht.

Im Rahmen der Überprüfung wurde folgendes festgestellt:

- der Vidierungsvermerk der BV-Stelle des LFW-Kdo Bgld. fehlte,
- die Anzahl der im BS-Plan eingezeichneten Feuerlöscher stimmte nicht mit den in der LFS vorgefundenen überein,
- die Bezeichnung der im BS-Plan eingezeichneten Feuerlöscher stimmte nicht immer mit den in der LFS vorgefundenen überein,
- die im BS-Plan verwendeten Planzeichen zur Darstellung der tragbaren Feuerlöscher entsprachen nicht der ÖNORM F 2031.

⁶⁶ Lt. Mitteilung des Leiters der BV-Stelle werden die BS-Pläne dahingehend überprüft, ob diese der TRVB O 121 „Brandschutzpläne“ entsprechen und die graphische Darstellung für die Feuerwehr verständlich und lesbar ist. Die Überprüfung umfasste nicht, ob die planliche Darstellung den tatsächlichen Gegebenheiten entsprach und keine brandschutztechnische Beurteilung des Gebäudes

⁶⁷ Vgl. TRVB F 128 „Steigleitungen und Wandhydranten“.

(4) LFS Güssing

Für die LFS Güssing lag ein BS-Plan mit Stand 01.10.2004 auf. Dieser wurde von einem Architekten erstellt. Weitere Ausfertigungen lagen auskunftsgemäß in der Kanzlei und bei der örtlichen Feuerwehr auf.

Der BS-Plan wurde bei den Haupteingängen deutlich sichtbar und in haltbarer Form angebracht. Im Bereich der Fluchtwege wurde der BS-Plan (inkl. Standortbezeichnung) zum Aushang gebracht.

Im Rahmen der Überprüfung wurde folgendes festgestellt:

- der Vidierungsvermerk der BV-Stelle des LFW-Kdo Bgld. fehlte,
- die Anzahl der im BS-Plan eingezeichneten Feuerlöscher stimmt nicht mit den in der LFS vorgefundenen überein,
- die verwendeten Planzeichen zur Darstellung der tragbaren Feuerlöscher entsprachen nicht der ÖNORM F 2031.

- 4.9.2 Zu (2,3,4) Der BLRH kritisierte, dass der Vidierungsvermerk der BV-Stelle des LFW-Kdo Bgld. auf den vorgelegten BS-Pläne der drei LFS fehlte, die Anzahl der eingezeichneten Feuerlöscher nicht mit den vorgefundenen übereinstimmte und die planliche Darstellung der tragbaren Feuerlöscher nicht der ÖNORM F 2031 entsprach.

Er empfahl den BSB der drei LFS im Zusammenwirken mit der BELIG die BS-Pläne zu überprüfen und richtlinienkonform zu aktualisieren sowie den Vidierungsvermerk von der BV-Stelle des LFW-Kdo Bgld. einzuholen.

Zu (2) Der BLRH bemängelte in der LFS Neusiedl am See die fehlende Standortkennzeichnung bei den im Bereich der Fluchtwege zum Aushang gebrachten BS-Plänen und empfahl die Kennzeichnung der Standorte vorzunehmen.

Zu (3) Der BLRH kritisierte in der LFS Eisenstadt, dass bei den Haupteingängen und im Bereich der Fluchtwege keine BS-Pläne angebracht waren.

Der BLRH empfahl dem BSB bei allen Haupteingängen jeweils einen BS-Plan deutlich sichtbar und in haltbarer Ausführung anzubringen und im Bereich der Fluchtwege BS-Pläne (inkl. Standortbezeichnung) auszuhängen.

- 4.9.3 Die BELIG nahm dazu wie folgt Stellung:

„Die BELIG wird im Zusammenwirken mit den BSB der drei Landwirtschaftlichen Fachschulen die BS-Pläne überprüfen und eine richtlinienkonforme Aktualisierung in Auftrag geben sowie den Vidierungsvermerk von der BV-Stelle des LFS-Kdo Bgld. einholen.“

- 4.9.4 Der BLRH begrüßte, dass die Umsetzung seiner Empfehlungen seitens der geprüften Stelle veranlasst werden.

4.10 Periodische Überprüfungen von Brandschutzeinrichtungen

- 4.10.1 (1) Der BSB hatte darauf zu achten, dass sämtliche vorhandene Brandschutzeinrichtungen periodischen Überprüfungen, Instandhaltungen und Revisionen unterzogen wurden. Die Zuständigkeit für die Einhaltung der Überprüfungsintervalle und Veranlassung der Durchführung der gesetzlichen Überprüfungen oblag der BELIG.

(2) Im Rahmen der Überprüfung wurden vom BLRH die periodischen Überprüfungen folgender Brandschutzeinrichtungen überprüft:

Brandschutzeinrichtung	Rechtsgrundlage	Intervall	Überprüfung durch
Elektroinstallationen	ÖNORM E 8001	5 Jahre	Befugter Fachkundiger
Blitzschutzanlage	ÖNORM E 8049	3 Jahre	Befugter Fachkundiger
Sicherheitsbeleuchtung	ÖNORM E 8002	Jährlich	Befugter Fachkundiger
Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung	TRVB E 102	Jährlich	Befugter Fachkundiger
Tragbare Feuerlöscher	ÖNORM F 1053	2 Jahre	Befugter Fachkundiger
Rauchabzugsanlage für Stiegenhäuser	TRVB S 111	2 Jahre	Befugter Fachkundiger

Tab. 1:
Quelle: TRVB O 119; Darstellung: BLRH

- a) Über den Zustand elektrischer Anlagen, Blitzschutzanlagen und Sicherheits-, Not- Zusatzbeleuchtungsanlagen waren lt. den geltenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften periodisch Überprüfungsberichte durch einen befugten Fachmann erstellen zu lassen,
- b) Tragbare Feuerlöscher waren auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen nachweislich in Abständen von längstens zwei Jahren von einem Fachkundigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen,
- c) Rauchabzüge in Stiegenhäusern dienten dazu, die im Brandfall ins Stiegenhaus eingedrungenen Rauchgase ins Freie abzuführen. Die Wartung der Rauchabzüge in Stiegenhäusern war mindestens alle zwei Jahre von einer Fachfirma durchzuführen.

(3) Lt. Mitteilung der BELIG wurden für die periodische Überprüfungen der Elektroinstallationen, Blitzschutzanlagen sowie Feuerlöscher und Wandhydranten Prüf- und Wartungspläne erstellt. Diese wurden dem BLRH vorgelegt.

Für die Überprüfung der Sicherheitsbeleuchtung bzw. Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung und den Brand- und Rauchentlüftungsanlagen gab es keinen Prüf- und Wartungsplan.

Von der BELIG wurde im Juli 2009 ein Wartungsvertrag für die Überprüfung und Wartung der tragbaren Feuerlöscher abgeschlossen.⁶⁸ Dieser Vertrag umfasste auch die Wartung von Brand- und Rauchentlüftungsanlagen. Für die Sicherheitsbeleuchtung bzw. Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung wurde kein Wartungsvertrag abgeschlossen.

Seitens der BELIG wurden folgende Prüfprotokolle vorgelegt:

⁶⁸ Vgl. Beantwortung Fragenkatalog vom 24.02.2009, LRH-300-9/9-2009.

Prüfprotokoll	LFS Neusiedl/See	LFS Eisenstadt	LFS Güssing
Elektroinstallationen	16.07.2007	11.03.2009	25.11.2008
Blitzschutzanlage	21.07.2007	26.03.2007	25.11.2008
Sicherheitsbeleuchtung	NZ ¹⁾	NZ ¹⁾	25.11.2008
Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung	--	--	25.11.2008
Tragbare Feuerlöscher	03.07.2008	26.08.2009	20.08.2008
Rauchabzugsanlage für Stiegenhäuser	--	--	NZ ¹⁾

¹⁾ Anlage in LFS nicht vorhanden.

Tab. 2:
Quelle: BELIG; Darstellung: BLRH

(4) LFS Neusiedl am See

a) Am 26.06.2007 erfolgte eine Überprüfung der elektrischen Anlage und Blitzschutzanlage der LFS. Die Prüf-Befunde vom 16.07.2007 und 21.07.2009 bestätigten die Übereinstimmung der überprüften Anlagen mit den elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften.

Über die regelmäßige Überprüfung der Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung durch einen befugten Fachmann wurde kein schriftlicher Nachweis vorgelegt.

b) Die letzte Überprüfung der tragbaren Feuerlöscher erfolgte am 03.07.2008 durch eine Fachfirma. Von den 15 überprüften Geräten waren neun in Ordnung, drei wurden instandgesetzt und drei ausgeschieden. Im Zuge der Überprüfung wurden fünf Neugeräte angekauft.

c) Das Stiegenhaus beim Haupteingang war mit einer Rauchabzugsanlage ausgestattet. Ein schriftlicher Nachweis über die regelmäßige Wartung der Rauchabzugsanlage durch eine Fachfirma wurde nicht vorgelegt.

(5) LFS Eisenstadt

a) Die elektrische Anlage und Blitzschutzanlage des Schul- und Verwaltungsgebäudes wurden am 05. und 06.03.2009 bzw. 16.03.2007 durch einen befugten Fachmann überprüft. Die Prüf-Befunde vom 11.03.2009 bzw. 26.03.2007 bestätigten die Übereinstimmung der überprüften Anlage mit den elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften.

Ein schriftlicher Nachweis über eine regelmäßige Überprüfung der Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung durch einen befugten Fachmann wurde nicht vorgelegt.

b) Die tragbaren Feuerlöscher wurden zuletzt am 26.08.2009 durch eine Fachfirma geprüft. Lt. Prüfungsprotokoll waren 29 der 31 geprüften Geräte in Ordnung. Zwei Geräte waren nicht mehr einsatzbereit und wurden durch Neugeräte ersetzt.

c) Das Stiegenhaus im Verwaltungsbereich war mit einer Rauchabzugsanlage ausgestattet. Ein schriftlicher Nachweis über die regelmäßige Wartung der Rauchabzugsanlage durch eine Fachfirma wurde nicht vorgelegt.

(6) LFS Güssing

a) Die elektrische Anlage, Blitzschutzanlage, Sicherheits- und Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung des Schul- und Verwaltungsgebäudes wurden am 25.11.2008 durch einen befugten Fachmann überprüft. Der Prüf-Befund vom 25.11.2008 bestätigte die Übereinstimmung der überprüften Anlagen mit den elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften.

b) Die letzte Überprüfung der tragbaren Feuerlöscher wurde am 20.08.2008 durch eine Fachfirma durchgeführt. Zum Zeitpunkt der Überprüfung waren 19 der 21 Geräte funktionstüchtig. Zwei Geräte waren nicht mehr einsatzbereit und wurden durch Neugeräte ersetzt.

- 4.10.2 Der BLRH stellte fest, dass die elektrischen Anlagen, Blitzschutzanlagen und tragbaren Feuerlöscher der drei LFS sowie die Sicherheits- und Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung in der LFS Güssing einer Überprüfung durch eine Fachfirma unterzogen wurden und die entsprechenden Prüfprotokolle vorgelegt wurden.

Überprüfungs- bzw. Wartungsbefunde betreffend die Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung und Rauchabzugsanlagen in den LFS Neusiedl am See und Eisenstadt durch einen befugten Fachkundigen konnten nicht vorgelegt werden, was der BLRH kritisierte.

Der BLRH empfahl der BELIG, die Durchführung der fehlenden Überprüfung bzw. Wartungen umgehend zu veranlassen und in Hinkunft die Durchführung der periodischen Überprüfungen bzw. Wartungen entsprechend den vorgeschriebenen Intervallen sicherzustellen.

- 4.10.3 Die BELIG führte dazu aus:

„Punkt (4) LFS-Neusiedl am See

Die Firma Elektro Taschner GmbH, 7122 Gols, Badgasse 5, hat letztmalig am 08.06.2009 die Fluchtwegorientierungsbeleuchtung und am 09.07.2009 die Rauchabzugsanlage gewartet. Die Tätigkeit wurde durch den Schulwart BSB im BS-Buch vermerkt. Mit der Revision gemäß der einschlägigen Vorschriften wurde die Firma Elektro Taschner GmbH beauftragt.

Punkt (5) LFS-Eisenstadt

Bei der Rauchabzugsanlage handelt es sich um eine SADLER-Lichtkuppel mit automatischer Steuerung. Die Wartung bzw. Funktionsprobe wurde bisher durch eigenes Personal vorgenommen. Mit der Revision wurde nun die Firma Elektro Kager GesmbH, 7081 Schützen, Eisenstädterstraße 91 beauftragt.

Mit allfälligen Störungsbehebungen an der Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung wurde bisher die Firma Elektro Kager GesmbH beauftragt. Nun wurde die selbe Firma mit der jährlichen Revision beauftragt.“

- 4.10.4 Der BLRH nahm zur Kenntnis, dass seinen Empfehlungen von der geprüften Stelle entsprochen wird.

- 4.11 Feuerbeschau 4.11.1 (1) Die Gemeinden waren verpflichtet, in bestimmten Zeitabständen die Feuersicherheit von Gebäuden und Betrieben im Rahmen einer feuerpolizeilichen Beschau zu überprüfen.

Die Feuerbeschau diene der Feststellung und Beseitigung von Zuständen, die eine Brandgefahr herbeiführen oder vergrößern oder die Brandbekämpfung oder Durchführung von Rettungsarbeiten erschweren oder verhindern können. Die Anordnung und Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung oblag dem Bürgermeister.⁶⁹

Schulen wurden gem. § 7 Abs. 2 der Feuerbeschauordnung der Risikogruppe zugeordnet. Bei Objekten der Risikogruppe war nach jeweils vier Jahren eine Feuerbeschau vorzunehmen.

(2) Hinsichtlich der Durchführung von feuerpolizeilichen Überprüfungen durch die Gemeinde wurde von den drei LWS mitgeteilt, dass bis zum Prüfungszeitpunkt in keiner Schule eine Feuerbeschau durchgeführt wurde.

- 4.11.2 Auch wenn dies im Kompetenzbereich der jeweiligen Gemeinde lag, empfahl der BLRH der Schulleitung im Interesse der Sicherheit der in den Schulen und Internaten untergebrachten Schülern, Lehrern und Personal hinsichtlich eines Feuerbeschautermins nachweislich mit der Gemeinde in Verbindung zu treten.

⁶⁹ Vgl. § 5 Abs. 4 Bgld. Feuerwehrgesetz 1994, LGBl. Nr. 49/1994 idgF, iVm. § 1 Abs. 2 Feuerbeschauordnung LGBl. Nr. 87/1995 idgF.

5. Schlussbemerkungen

Zusammenfassend hob der BLRH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Der BLRH empfahl, in der LFS Neusiedl am See umgehend die Bestellung und Ausbildung eines BSB-Stv., um sicherzustellen, dass im Falle der Abwesenheit des BSB ein ausgebildetes Brandschutzorgan in der Schule anwesend und in der Lage ist, anlassbezogen die erforderliche Maßnahmen zu setzen. Ferner wurde empfohlen, die entsprechende Ausbildung des BSB-Stv. der LFS Güssing umgehend zu veranlassen

(2) Der BLRH empfahl die BSO der drei LFS vom Schulleiter unterfertigen zu lassen und zu datieren. Weiters empfahl er, die BSO dem Lehr- und Schulpersonal zu Beginn eines jeden Schuljahres nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Er empfahl dem BSB der LFS Eisenstadt die Anbringung des Anschlagblattes „Verhalten im Brandfall“ in sämtlichen Unterrichts- und Aufenthaltsräumen sowie Verkehrsflächen.

(3) Der BLRH empfahl, in den drei LFS die erforderlichen theoretischen und praktischen Unterweisungen und Schulungen für das Lehr- und Schulpersonal sowie der Schüler zu Beginn jedes Schuljahres durchzuführen und diese entsprechend zu dokumentieren.

(4) Vom BLRH wurden aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Beweisbarkeit den drei LFS ausdrücklich empfohlen, sämtliche Brandschutzübungen schriftlich zu dokumentieren. Die Berichte bzw. Eintragungen ins BS-Buch sollten Auskunft über Übungsannahmen, Beteiligte, Übungsverlauf, Erkenntnisse etc. geben.

(5) Der BLRH empfahl den BSB der drei LFS, die Ausarbeitung eines, an die Gegebenheiten der Schule angepassten, Kontrollplans sowie die Durchführung und Dokumentation der Eigenkontrollen entsprechend den maßgeblichen Richtlinien.

(6) Der BLRH empfahl den BSB der LFS Neusiedl am See und Güssing, die Eintragungen im BS-Buch entsprechend den maßgeblichen Richtlinien vorzunehmen, um die Tätigkeit des BSB zu dokumentieren. Die durchgehende Dokumentation der Tätigkeit könnte ein wesentlicher Punkt bei der Beurteilung einer allfälligen Haftung des BSB sein. Im Interesse des BSB sollte das BS-Buch regelmäßig der Schulleitung vorgelegt und besprochen werden. Diese Vorlage wäre ebenfalls zu dokumentieren.

Der BLRH empfahl der LFS Eisenstadt, die sofortige Behebung dieses Mangels durch die Führung eines BS-Buches entsprechend den maßgeblichen Richtlinien zu veranlassen. Das BS-Buch könnte anlässlich eines Schadensfalls mit Folgen als wesentliches Beweismittel über die aktive Brandschutzvorsorge herangezogen werden. Es sollte vom BSB regelmäßig der Schulleitung nachweislich vorgelegt und besprochen werden.

(7) Der BLRH empfahl den BSB der drei LFS im Zusammenwirken mit der BELIG die BS-Pläne zu überprüfen und richtlinienkonform zu aktualisieren sowie den Vidierungsvermerk von der BV-Stelle des LFW-Kdo Bgld. einzuholen.

Weiters wurde dem BSB der LFS Neusiedl am See empfohlen, die Kennzeichnung der Standorte bei den im Bereich der Fluchtwege zum Aushang gebrachten BS-Plänen vorzunehmen.

Dem BSB der LFS Eisenstadt empfahl der BLRH, bei allen Haupteingängen jeweils einen BS-Plan deutlich sichtbar und in haltbarer Ausführung anzubringen und im Bereich der Fluchtwege BS-Pläne (inkl. Standortkennzeichnung) auszuhängen.

(8) Der BLRH empfahl der BELIG, die Durchführung der fehlenden Überprüfung bzw. Wartungen umgehend zu veranlassen und in Zukunft die Durchführung der periodischen Überprüfungen bzw. Wartungen entsprechend den vorgeschriebenen Intervallen sicherzustellen.

(9) Auch wenn dies im Kompetenzbereich der jeweiligen Gemeinde lag, empfahl der BLRH der Schulleitung im Interesse der Sicherheit der in den Schulen und Internaten untergebrachten Schülern, Lehrern und Personal hinsichtlich eines Feuerbeschautermens nachweislich mit der Gemeinde in Verbindung zu treten.

IV. Teil Anlagen

Anlage 1 Beantwortung Fragenkatalog – Organisatorischer Brandschutz

Brandschutzbeauftragte	LFS Neusiedl/See	LFS Eisenstadt	LFS Güssing
Wurde ein BSB bestellt?	JA	JA	JA
Hat der BSB die erforderliche Ausbildung?	JA	JA	JA
Ist der BSB direkt dem Schulleiter unterstellt?	JA	JA	JA
Wurde ein Stellvertreter für den BSB bestellt?	NEIN	JA	JA
Hat der Stellvertreter des BSB die erforderliche Ausbildung?	NZ	JA	NEIN
Brandschutzordnung			
Liegt eine schuleigene Brandschutzordnung vor?	JA	JA	JA
Beinhaltet die Brandschutzordnung: – vorbeugende Maßnahmen (Maßnahmen gegen Brandausbruch und Brandausbreitung)	JA	JA	JA
– Verhalten im Brandfall (Brandmeldung, Alarmierung, Personenrettung, Brandbekämpfung, Zusammenarbeit mit der Feuerwehr)	JA	JA	JA
– Verhalten nach Bränden (Vermeiden von Folgeschäden, Sichern der Brandstelle, Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft der Brandschutzanlagen)	NEIN	JA	JA
Wird die Brandschutzordnung zu Beginn jeden Schuljahres auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft?	JA	JA	JA
Wird die Brandschutzordnung zu Beginn jeden Schuljahres dem gesamten Lehr- und Schulpersonal nachweislich zur Kenntnis gebracht?	NEIN	NEIN	JA
Ist in sämtlichen Unterrichts- und Aufenthaltsräumen, an Verkehrsflächen und bei jedem Fernsprecher das Anschlagblatt „Verhalten im Brandfall“ gut sichtbar angebracht?	JA	NEIN	JA
Ist neben jedem Anschlagblatt „Verhalten im Brandfall“ ein Grundrissplan des jeweiligen Geschosses und der Außenanlagen mit den Fluchtwegen und dem zugeordneten Sammelplatz deutlich sichtbar und in haltbarer Ausführung angebracht?	JA	NEIN	JA
Ausbildung und Unterweisung			
Zu Beginn jedes Schuljahres: Wird das Lehr- und Schulpersonal hinsichtlich der allgemeinen Brandverhütungsmaßnahmen und des Verhaltens im Brandfall unterwiesen?	JA	NEIN	JA
Wird eine ausreichende Anzahl von geeigneten Personen aus dem Lehr- und Schulpersonal in der Wirkungsweise und Handhabung der Handfeuerlöscher und Wandhydranten praktisch geschult?	NEIN	NEIN	NEIN
Werden die Schüler über die möglichen Brandgefahren und das Verhalten im Brandfall unterrichtet?	JA	JA	JA
Werden das Lehr- und Schulpersonal sowie alle Schüler über die vorhandenen Fluchtwege und die jeder Klasse zugeordneten Sammelplätze informiert?	JA	JA	JA
Werden die durchgeführten Unterweisungen und Schulungen hinsichtlich Teilnehmer und Schulungsinhalten dokumentiert?	NEIN	JA	JA

Brandschutzübungen	LFS Neusiedl/See	LFS Eisenstadt	LFS Güssing
Wird zu Beginn jedes Schuljahres nach der Ausbildung und Unterweisung eine Brandschutzübung durchgeführt?	JA	JA	JA
Erfolgen die Brandschutzübungen unter Beiziehung der örtlich zuständigen Feuerwehr?	NEIN	NEIN	JA
Wird nach jeder Übung eine Besprechung durchgeführt und im Brandschutzbuch darüber ein Bericht verfasst?	NEIN	NEIN	JA
Brandschutz-Eigenkontrollen			
Werden regelmäßig Überprüfungen der Schule hinsichtlich der Einhaltung der Brandschutzordnung und der allgemeinen Brandsicherheit durchgeführt?	JA	JA	JA
Wurde für diese Überprüfungen ein Kontrollplan erstellt?	JA	NEIN	JA
Wird das Ergebnis der Eigenkontrolle im Brandschutzbuch eingetragen und vom Schulleiter nachweislich zur Kenntnis gebracht?	JA	NEIN	JA
Brandschutzbuch			
Wird ein Brandschutzbuch geführt?	JA	NEIN	JA
Brandschutzplan			
Liegt ein, im Einvernehmen mit dem örtlichen Feuerwehrkommando erstellter, aktueller Brandschutzplan vor?	JA	JA	JA
Ist bei allen Haupteingängen jeweils ein Brandschutzplan deutlich sichtbar und in haltbarer Ausführung angebracht?	JA	NEIN	JA
Wurde in der Kanzlei ein Brandschutzplan hinterlegt?	JA	JA	JA
Wurde der Brandschutzplan dem örtlichen Feuerwehrkommando zur Verfügung gestellt?	JA	JA	JA
Veranlassung periodischer Überprüfungen			
Werden sämtliche Sicherheitseinrichtungen einer periodischen Überprüfung von Fachkundigen unterzogen?	BELIG	JA	JA
Liegt ein Prüf- und Wartungsplan vor?	BELIG	NEIN	JA
Liegen die Prüfprotokolle zu den nachfolgenden brandschutzrelevanten Sicherheitseinrichtungen vor?			
– Blitzschutzanlage	BELIG	JA	JA
– Elektroinstallationen	BELIG	JA	JA
– Heizungsanlage	BELIG	JA	NZ
– Brandmeldeanlage	BELIG	NZ	NZ
– Gasinstallationen	BELIG	JA	NZ
– Handfeuerlöscher	BELIG	JA	JA
– Steigleitungen und Wandhydranten	BELIG	NZ	JA
– Rauch- und Wärmeabzugsanlage	BELIG	NZ	JA
– Automatische Brandschutz- und Rauchabschlüsse	BELIG	NZ	JA
– Sicherheitsbeleuchtung	BELIG	JA	JA

Externe Überprüfungen	LFS Neusiedl/See	LFS Eisenstadt	LFS Güssing
Wurde die Schule durch einen Brandschutzsachverständigen überprüft? Wann zuletzt:	BELIG kA	JA kA	JA 30.08.2007
– Liegen Protokolle über die Ergebnisse von Überprüfungen durch Brandschutzsachverständige vor?	kA	NEIN	kA
– Wurden die Empfehlungen des Brandschutzsachverständigen umgesetzt?	kA	NZ	JA
Erfolgte eine Überprüfung der Schule durch die Bedienstetenschutzkommission? Wann zuletzt:	JA Juli 2007	NZ kA	JA 21.11.2007
– Liegen Protokolle über die Ergebnisse von Überprüfungen durch Bedienstetenschutzkommission vor?	kA	NZ	JA
– Wurden die Empfehlungen der Bedienstetenschutzkommission umgesetzt?	kA	NZ	JA
Werden von der zuständigen Gemeinde regelmäßig feuerpolizeiliche Überprüfungen durchgeführt? Wann zuletzt:	NEIN ---	NEIN ---	NEIN ---
– Liegen Protokolle über die durchgeführten feuerpolizeilichen Überprüfungen vor?	---	---	---
– Werden bei der feuerpolizeilichen Überprüfung festgestellte Mängel entsprechend der Fristen beseitigt?	---	---	---

NZ nicht zutreffend

kA keine Angabe

Eisenstadt, im Dezember 2009

Der Landes-Rechnungshofdirektor

Dipl.-Ing. Franz M. Katzmann eh.